

# Leitfaden „Stromkennzeichnung“

Umsetzungshilfe für Elektrizitätsversorgungsunternehmen,  
Erzeuger und Lieferanten von Strom zu den Bestimmungen über  
die Stromkennzeichnung  
(§ 42 Abs. 1 bis 8 EnWG 2011 i. V. m. §§ 54 und 55 EEG 2012)

**Gültig ab dem Bilanzierungsjahr 2010**

Berlin, Stand: 9. September 2011

**Leitfaden „Stromkennzeichnung“  
Umsetzungshilfen / Empfehlungen zur Gestaltung der Vorgaben gemäß  
§ 42 EnWG 2011 i. V. m. §§ 54 und 55 EEG 2012**

**Ad hoc Projektgruppe „Stromkennzeichnung“**

Überarbeitung 2011:

Wir danken den Mitgliedern der BDEW-Ad-hoc-PG „Stromkennzeichnung“ für die intensive Mitarbeit an diesem Leitfaden: Herr Dr. Martin Baumert (EWE NaturWatt GmbH), Frau Stefanie Behling (GDF SUEZ Energie Deutschland AG), Herr Dr. Klaus-Dieter Eckhardt (RWE Vertrieb AG), Herr Bernd Hofmann (MVV Energie AG), Herr Michael Joeschke (Stadtwerke München GmbH), Herr Dipl.-Ing. Jan Gerrit Otterpohl (Vattenfall Europe Wärme AG), Herr Dr. Stefan Ulreich (E.ON AG), Herr Dipl.-Ing. Winfried Vaudlet (EnBW Energie Baden-Württemberg AG), Herr Frank Vollrath (Envia Mitteldeutsche Energie AG), Herr Dipl.-Ing. Karsten Wagner (Stadtwerke Leipzig GmbH), Herr Christoph Weißenborn (BDEW) und Frau Carolin Pottel (BDEW).

Überarbeitung 2009:

Herr Christian Bantle (BDEW), Herr Dr. Martin Baumert (NaturWatt GmbH), Frau Stefanie Behling (GDF SUEZ Energie Deutschland AG), Herr Bernd Hofmann (MVV Energie AG), Herr Michael Joeschke (Stadtwerke München GmbH), Herr Dipl.-Ing. Jan Gerrit Otterpohl (Vattenfall Europe Berlin AG), Frau Carolin Pottel (BDEW), Herr Dipl.-Ing. Jörg Rummeni (RWE Energy AG), Herr Stefan Thimm (BDEW), Herr Dr. Stefan Ulreich (E.ON AG), Herr Dipl.-Ing. Winfried Vaudlet (EnBW Energie Baden-Württemberg AG).

Dokument 2005 zusammengestellt von den Mitgliedern der Projektgruppe:

Herr Dr. Martin Baumert (EWE NaturWatt GmbH), Herr Dipl.-Volksw. Oliver Germeroth (Energiedienst Holding AG), Herr Dr. Bodo Herrmann (VKU), Frau Dipl.-Kffr. Berit Heuer (Stadtwerke Hannover AG), Herr Rechtsanwalt Marek Dan Hornschild (VDEW e. V.), Herr Dipl.-Kfm. Roger Kohlmann (VDEW e. V.), Herr Dipl.-Ing. Frank Krummer (EnBW Energie Baden-Württemberg AG), Frau Dipl.-Kffr. Sandra Niermann (RWE Energy AG), Herr Dipl.-Ing. Jan Gerrit Otterpohl (Vattenfall Trading Services GmbH), Herr Steffen Pohl (L/A/S), Herr Dipl.-Volksw. Wolfgang Prangenberg (VKU), Herr Dipl.-Volksw. Heino Rath (VDEW e. V.), Herr Dipl.-Ing. Jörg Rummeni (RWE Energy AG), Herr Jörg Schupan (Vattenfall Europe AG), Herr Dr. Gerhard Sperlich (HEA e. V. beim VDEW), Herr Dr. Stephan Tenge (N-ERGIE AG), Herr Dr. Stefan Ulreich (E.ON AG), Herr Dipl.-Ing. Winfried Vaudlet (EnBW Energie Baden-Württemberg AG), Herr Dipl.-Ing. Karsten Wagner (Stadtwerke Leipzig GmbH), Herr Dr. Bernhard Walter (VDEW e. V.), Herr Dipl.-Ing. Jörg Zöllner (HEA e. V. beim VDEW).

Redaktionelle Gruppe:

Herr Dipl.-Volksw. Oliver Germeroth (Energiedienst Holding AG), Herr Dr. Bodo Herrmann (VKU), Frau Dipl.-Kffr. Berit Heuer (Stadtwerke Hannover AG), Herr Rechtsanwalt Marek Dan Hornschild (VDEW e. V.), Herr Dipl.-Ing. Frank Krummer (EnBW Energie Baden-Württemberg AG), Frau Dipl.-Kffr. Sandra Niermann (RWE Energy AG), Herr Dipl.-Volksw. Wolfgang Prangenberg (VKU), Herr Dr. Stephan Tenge (N-ERGIE AG), Herr Bernd Uhlmannsiek (VDEW e. V.).

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zielsetzung und Anforderungen der Stromkennzeichnung</b>	<b>7</b>
<b>2. Inhalt des Leitfadens</b>	<b>8</b>
<b>3. Kennzeichnungs- und Informationspflicht: Verpflichtete und Adressaten</b>	<b>9</b>
3.1 Für wen gilt die Kennzeichnungspflicht und wer soll informiert werden?	9
3.2 Für wen gilt die Informationspflicht und wer soll beteiligt werden?	9
3.3 Ausweis der Netzentgelte in der Stromrechnung	10
3.4 Ausweis des EEG-Quotienten durch die Übertragungsnetzbetreiber	10
3.5 Ermittlung der „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ durch die Lieferanten	10
<b>4. Das Stromkennzeichen</b>	<b>12</b>
4.1 Was beinhaltet das Stromkennzeichen?	12
4.2 Wie sollen die Daten veröffentlicht werden?	13
4.3 Wo muss die Kennzeichnung erfolgen?	13
4.3.1 Was gilt als Rechnung?	13
4.3.2 Was gilt als Werbematerial?	13
4.3.3 Wo müssen die Daten noch veröffentlicht werden?	13
4.3.4 Wann sind die Daten zu aktualisieren?	13
4.4 Spezialfälle zu Lieferanten und Produkten	14
4.4.1 Wen trifft die Kennzeichnungspflicht, wenn vertragsunterzeichnender Lieferant und Rechnungssteller nicht identisch sind?	14
4.4.2 Welchen Energieträgermix muss ein EltVU angeben, wenn es ein vom Gesamtunternehmensmix unterschiedliches Produkt anbietet?	14
4.4.3 Wie werden neue Produkte ausgewiesen?	14
4.4.4 Wie wird das Stromkennzeichen bei neu gegründeten Unternehmen ausgewiesen?	15
4.4.5 Was muss das EltVU im Falle eines Produktwechsels durch den Letztverbraucher ausweisen?	15
4.5 Layout des Stromkennzeichens	15
4.5.1 Besteht für die Veröffentlichung des Stromkennzeichens eine gestalterische Vorgabe?	15
4.5.2 Diagramm	16
4.5.3 Sonstige grafische Darstellung	16
4.6 Können auch zusätzliche Informationen veröffentlicht werden?	16
4.7 Muss die Stromkennzeichnung testiert werden?	16
<b>5. Informationspflicht über den Energieträgermix im Stromhandel</b>	<b>16</b>
5.1 Warum besteht eine Informationspflicht?	16
5.2 Für wen gilt die Informationspflicht?	16

5.3	Welche Informationen müssen weitergegeben werden?	17
5.4	Wann muss der Informationspflicht Genüge getan werden?	17
5.5	Welche Gestaltungsvorgaben müssen erfüllt werden?	17
<b>6.</b>	<b>Die Bilanzierung der Energieträger</b>	<b>17</b>
6.1	Welche Herangehensweise empfiehlt sich?	17
6.2	Welche Grundsätze gelten für die Datenerhebung?	18
6.3	Wie erfolgt der Austausch der Informationen?	20
6.4	Wie sind Stromimporte zu behandeln?	21
6.5	Wie sind die Bilanzierungsphasen gestaltet?	21
6.6	Wie werden Herkunftsstromprodukte aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ gekennzeichnet?	24
6.7	Wie werden andere Herkunftsstromprodukte, die nicht aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ (z. B. KWK-Herkunftsstromprodukte) stammen, gekennzeichnet?	24
6.8	Welche Datenbestandteile beinhaltet die Bilanzierung?	24
6.8.1	Einbeziehung des EEG	24
6.8.2	Pumpenergie mit natürlichem Zufluss	25
6.8.3	Systemdienstleistungen/Beistellungen/Verluste	25
6.8.4	Strombörse	25
6.8.5	Umweltauswirkungen	25
6.9	Welche Durchschnittswerte der öffentlichen Stromerzeugung gelten in Deutschland?	26
6.10	Wie werden die Werte dargestellt?	27
<b>7.</b>	<b>Meldung der Strommengen an Bundesnetzagentur</b>	<b>27</b>
7.1	Wer ist meldepflichtig?	27
7.2	Wann ist zu melden?	27
7.3	Was ist zu melden?	27
7.4	In welchem Format wird gemeldet?	27
7.5	Wohin soll gemeldet werden?	27
<b>8.</b>	<b>IT-Bereich</b>	<b>27</b>
8.1	Inwieweit ist der IT-Bereich betroffen?	27
8.2	Wie werden die Daten über das Internet ausgetauscht?	28
8.3	Welche Inhalte hat die zentrale Stelle „Datenplattform Stromkennzeichnung“?	28
8.4	Wie bekomme ich Zugang zur zentralen Stelle „Datenplattform Stromkennzeichnung“?	29
8.5	Wie funktioniert die Navigation in der „Datenplattform Stromkennzeichnung“?	29

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Inhalte des Stromkennzeichens für alle Letztverbraucher .....	12
Tabelle 2: Termine zur Veröffentlichung der Stromkennzeichnung .....	14
Tabelle 3: Übergangsregelung für physikalische EEG-Strommengen .....	19
Tabelle 4: Bilanzierungsphasen und Stichtage .....	23
Tabelle 5: Tabelle zur Strommengen-Meldung an die BNetzA .....	27
Tabelle 6: Datenaustauschtabelle Stromkennzeichnung .....	28

## Anhänge

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen aus dem EnWG 2011 (§§ 42 und 118 EnWG 2011).....	31
Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen aus dem EEG 2012 (§§ 54, 55 und 66 EEG 2012).....	33
Anhang 3: Definitionen .....	35
Anhang 4: Informationsfluss .....	42
Anhang 5: Daten(-quellen) und Fristen .....	44
Anhang 6: Berechnung des Anteils „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ .....	45
Anhang 7: Referenztable für Daten .....	48
Anhang 8: Layoutvorschlag „Diagramm“ gegenüber „nicht-privilegierte“ Kunden .....	52
Anhang 9: Layoutvorschlag „Diagramm“ (Pflichtangabe) gegenüber „privilegierten“ Kunden.....	55
Anhang 10: Layoutvorschlag „Diagramm“ (freiwillige Angabe des „verbleibenden Energieträgermix“) gegenüber „privilegierten“ Kunden.....	57

## Abkürzungsverzeichnis

AGFW	Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e. V.	<a href="http://www.agfw.de">www.agfw.de</a>
AusglMechV	Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismusverordnung - AusglMechV) vom 17.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634)	
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.	<a href="http://www.bdew.de">www.bdew.de</a>
BHKW	Blockheizkraftwerk	
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	<a href="http://www.bmu.de">www.bmu.de</a>
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	<a href="http://www.bmelv.de">www.bmelv.de</a>
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	<a href="http://www.bmwi.de">www.bmwi.de</a>
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid	
DEHSt	Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle	<a href="http://www.dehst.de">www.dehst.de</a>
dena	Deutsche Energie-Agentur GmbH	<a href="http://www.dena.de">www.dena.de</a>
EE	Erneuerbare Energien	
EECS	European Energy Certificate System	<a href="http://www.eecs.org">www.eecs.org</a>
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012, Stand: 01.09.2011 / 01.01.2012) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634)	
EEX	European Energy Exchange	<a href="http://www.eex.de">www.eex.de</a>
EFET	European Federation of Energy Traders	<a href="http://www.efet.org">www.efet.org</a>
EltVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen	
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity	<a href="http://www.entsoe.eu">www.entsoe.eu</a>
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz 2011, Stand: 04.08.2011) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26.07.2011 (BGBl. I S. 1554)	
GoO	Guarantee of Origin (Herkunftsnachweis)	
GW	Gigawatt	
GWh	Gigawattstunde	
IGCC	Integrated Gasification Combined Cycles	
kW	Kilowatt	
kWh	Kilowattstunde	
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung	
MW	Megawatt	
MWh	Megawattstunde	
RECS	Renewable Energy Certificate System	<a href="http://www.recs.org">www.recs.org</a>
TW	Terawatt	
TWh	Terawattstunde	
UBA	Umweltbundesamt	<a href="http://www.umweltbundesamt.de">www.umweltbundesamt.de</a>
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber	<a href="http://www.eeg-kwk.net">www.eeg-kwk.net</a>
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb	
VGB	VGB Power Tech e. V.	<a href="http://www.vgb.org">www.vgb.org</a>
VKU	Verband kommunaler Unternehmen e. V.	<a href="http://www.vku.de">www.vku.de</a>

## 1. Zielsetzung und Anforderungen der Stromkennzeichnung

Mit der Liberalisierung der Strommärkte und der Zunahme des Wettbewerbs steigen auch die Anforderungen an Transparenz und Verbraucherinformation. Die Europäische Gemeinschaft hat in diesem Zusammenhang die Stromkennzeichnung als notwendigen Beitrag für einen verbesserten Verbraucherschutz erklärt und die Mitgliedsländer zur Einführung und Umsetzung einer Stromkennzeichnung im ersten Binnenmarktpaket (Richtlinie 96/92/EG, novelliert durch das dritte Binnenmarktpaket (Richtlinie 2009/72/EG), verpflichtet.

Der deutsche Gesetzgeber hat diese europäischen Vorgaben im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“<sup>1</sup> (EnWG) vom 07.07.2005 in nationales Recht umgesetzt und in § 42 EnWG verankert. Mit dem „Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ vom 26.07.2011, das am 04.08.2011 in Kraft trat, wurde das EnWG in wesentlichen Punkten – u. a. auch hinsichtlich der Ausgestaltung des § 42 EnWG („Stromkennzeichnung“) – erheblich modifiziert.

Die Bundesregierung ist danach ermächtigt, verschiedene weitere Details zur inhaltlichen Ausgestaltung der Stromkennzeichnung durch Rechtsverordnung festzulegen. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen wurde, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, entsprechende Vorgaben durch Festlegung zu bestimmen (vgl. § 42 Abs. 8 EnWG 2011).

Änderungen hinsichtlich der Stromkennzeichnung – insbesondere auf Grund des Wegfalls der physikalischen Wälzung der EEG-Strommengen und der Kennzeichnung der „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ sowie der Verpflichtung zur differenzierten Behandlung von so genannten nach dem EEG „privilegierten“ bzw. „nicht-privilegierten“, Letztverbrauchern (vgl. §§ 40 - 43 EEG) – basieren auf folgenden Grundlagen bzw. gesetzlichen Anpassungen:

- der am 04.08.2011 in Kraft getretenen Novellierung des EnWG (vgl. § 42 EnWG 2011),
- der am 25.07.2009 in Kraft getretenen „Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus“ (AusglMechV), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vom 28.07.2011,
- der am 01.09.2011 auf der Grundlage von Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 2 des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien“ vom 28.07.2011 in Teilen in Kraft getretenen Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2009 (vgl. § 54 EEG 2012).

Mit dem Ziel, eine effiziente, praktikable und transparente Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten, haben Experten der Mitgliedsunternehmen des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e. V. (VDEW), des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), des Fachverbandes für Energie-Marketing und -Anwendung (HEA) e. V. sowie der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft (AGFW) bereits im Jahr 2005 ein umfassendes Konzept entwickelt, welches die Interessen der Letztverbraucher an verlässlichen Informationen über die Stromherkunft mit den Erfordernissen eines komplexen Strommarktes zusammenführt. VDEW und HEA sind seit Oktober 2007 im Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) aufgegangen.

Eine wesentliche Grundlage dieses Konzeptes bildete der gemeinsame Vorschlag der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) und des BDEW zur Stromkennzeichnung. Bereits mit Erlass der Richtlinie hatten BDEW und dena ein Konzept zur nationalen Ausgestaltung der Stromkennzeichnung erarbeitet und veröffentlicht. Neben verschiedenen Stakeholdern wurden hier auch die Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie (BMWi), für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) eingebunden.

Das Ergebnis der branchenübergreifenden Arbeit zur Umsetzung der Stromkennzeichnung findet sich unter Berücksichtigung der inzwischen erlangten Praxiserfahrungen mit der Stromkennzeichnung, dem Anpassungsbedarf an Marktgegebenheiten sowie der Novellierung des EnWG und des EEG im Kalenderjahr 2011 in dem vorliegenden Leitfaden wieder.

---

<sup>1</sup> § 42 EnWG („Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen“).

Dieser Leitfaden richtet sich an alle betroffenen Unternehmen, die der gesetzlichen Pflicht zur Stromkennzeichnung unterworfen sind. Er gibt klare und einheitliche Hinweise an eine gesetzeskonforme und effiziente Umsetzung der Stromkennzeichnung und gewährleistet somit die Umsetzung der europäischen und nationalen Gesetzesvorgaben. Mit Blick auf den europäischen Binnenmarkt haben auch die „Labelling provision“ zur EG-Richtlinie 2003/54/EG – inzwischen durch Richtlinie 2009/72/EG aufgehoben (darin bzgl. Stromkennzeichnung s. Art. 3 Abs. 9) – sowie die Anmerkungen der Generaldirektion Energie und Transport (DG TREN) der Europäischen Kommission zu den Richtlinien 2004/54 und 2003/55 zum Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkt Berücksichtigung gefunden.

Die Komplexität des liberalisierten Strommarktes und die Ausprägung der einzelnen Wertschöpfungs-bereiche Erzeugung, Netz, Handel und Vertrieb stellen eine besondere Herausforderung bei der Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung der für die Stromkennzeichnung erforderlichen Daten dar. Angesichts der Besonderheiten des Strommarktes, dass auf Grund der physikalischen Eigenschaften von Elektrizität nur ihre Erzeugung, nicht jedoch ihr Transport nachgewiesen werden kann, stoßen Informationen über gelieferten Strom prinzipiell an Grenzen. Physikalische Elektrizitätsflüsse lassen sich von der Erzeugung über den nationalen und internationalen Handel bis hin zum Vertrieb durch die einzelnen Marktteilnehmer nicht dokumentieren.

Um dennoch dafür Sorge zu tragen, dass jedes Unternehmen seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und im Interesse des Verbrauchers zuverlässige Angaben zur Stromherkunft machen kann, setzt das hier zugrunde gelegte Konzept auf eine einheitliche und branchenübergreifende Anwendung des Leitfadens. Gerade mit einer einheitlichen Vorgehensweise ist gewährleistet, dass die Informationskette von der Erzeugung bis zum Vertrieb geschlossen ist.

Der vorliegende Leitfaden hat zwar keine im rechtlichen Sinne bindende Wirkung, er sollte jedoch von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft trotzdem nicht nur als „unverbindliche“ Empfehlung, sondern durchaus als vom BDEW verfasste, maßgebliche Richtlinie verstanden werden; denn er stellt derzeit das weitestgehend praktizierte, umfassende und tragfähige Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung dar und sorgt somit für den notwendigen Interessenausgleich zwischen den Bedürfnissen der Verbraucher und den Belangen der stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (EltVU).

Der Leitfaden wird für das Bilanzierungsjahr 2011 angepasst werden müssen, denn es werden sich Änderungen hinsichtlich des „Grünstromprivileges“ nach § 39 EEG 2012 (ehemals § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009) ergeben, die bei der Ermittlung des Anteils „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG 2011 relevant sind. Zudem wird das Umweltbundesamt eventuell schon im Jahr 2012 das Herkunftsnachweisregister in Betrieb nehmen, sodass hier mit einer Regelung zu Herkunftsnachweisen über das Register zu rechnen sein kann.

## 2. Inhalt des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden definiert und erläutert umfassend alle wesentlichen Punkte der Stromkennzeichnung. Dies beginnt mit der Zuordnung der Stromunternehmen zur Kennzeichnungs- bzw. Informationspflicht und endet mit Definitionen und Beispielrechnungen. Er präzisiert die Definition der „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ (EltVU), welche an Letztverbraucher Strom liefern und somit ein Stromkennzeichen veröffentlichen müssen (**Kennzeichnungspflicht**). Für diese Unternehmen werden in Abschnitt 4 (Das Stromkennzeichen) u. a. auf Fragen zum Layout und der Inhalte des Stromkennzeichens Bezug genommen sowie Beispiele für deren Umsetzung gegeben. Zum anderen werden auch die Unternehmen behandelt, die von der Stromkennzeichnung betroffen sind, da sie z. B. durch Handelsgeschäfte in den Strommarkt eingebunden sind bzw. produzierten Strom nicht an Letztverbraucher liefern (**Informationspflicht**). In diese Kategorie fallen sämtliche Stromlieferungen von Unternehmen, die nicht an Letztverbraucher gerichtet sind.

Der Leitfaden definiert die spezifischen Begriffe (Anhang 3: Definitionen) und gibt praxisnahe Hinweise zur Abgrenzung in Zweifelsfällen. Es folgen Erläuterungen zu den Bilanzierungsgrundsätzen und -methoden sowie Empfehlungen zum standardisierten Datenaustausch (Stichtage), um die notwendige Datenqualität zu gewährleisten.

Dieser Leitfaden bietet eine Hilfestellung für die Umsetzung aller gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung und macht sie damit handhabbar. Außerdem zeigt er im Rahmen der Produktdifferenzierung unternehmerische Gestaltungsspielräume auf – z. B. für Stromlieferanten, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen wollen. Auch Fragen der Informationsgüte und der Haftung sind eingeschlossen. Ein Vorgehen nach dem BDEW-Leitfaden schafft damit Transparenz und Glaubwürdigkeit.

Die wesentlichen Änderungen der beiden Überarbeitungen des Leitfadens in den Jahren 2009 und 2011 ergeben sich aus:

- dem Wegfall der physikalischen Wälzung der EEG-Strommengen im Rahmen des Inkrafttretens der Ausgleichsmechanismusverordnung und der Novellierung des EEG
- der Novellierung des § 42 EnWG im Jahr 2011
- der Berücksichtigung der Strommengen, die über das EEG gefördert werden, durch die Novellierung des EEG im Jahr 2011 (insbesondere § 54 EEG 2012),
- der Pflicht zur grafisch visualisierten Darstellungsform,
- der Pflicht zur differenzierten Kennzeichnung von nach EEG „privilegierten“ und „nicht-privilegierten“ Letztverbrauchern (vgl. § 54 EEG 2012 i. V. m. §§ 40 bis 43 EEG 2012)
- der Änderung der Stichtage für die einzelnen Bilanzierungsphasen (Abschnitt 6.5)
- den Änderungen zur Kennzeichnung von Herkunftsstromprodukten (Abschnitt 6.6 und 6.7).

Der Leitfaden ist auch über das Internet zugänglich:

- [www.bdew.de](http://www.bdew.de) → Service → „Datenplattform Stromkennzeichnung“

Auf der „Datenplattform Stromkennzeichnung“ finden Sie die Kontaktdaten des BDEW-Ansprechpartners, der Ihnen gerne Fragen zur Umsetzung des Leitfadens beantwortet.

Zu beachten ist, dass alle zur Stromkennzeichnung verpflichteten Unternehmen im Rahmen der Umsetzung der Stromkennzeichnung eigenverantwortlich handeln.

### 3. Kennzeichnungs- und Informationspflicht: Verpflichtete und Adressaten

#### 3.1 Für wen gilt die Kennzeichnungspflicht und wer soll informiert werden?

Der Pflicht zur Veröffentlichung eines Stromkennzeichens (**Kennzeichnungspflicht**) unterliegen alle EltVU, die in Deutschland Letztverbraucher mit Elektrizität beliefern. Sie sind verpflichtet, das Stromkennzeichen „[...] in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität [...]“<sup>2</sup> anzugeben bzw. zu veröffentlichen. Für diese Unternehmen sind insbesondere die Abschnitte 4 und 6 relevant.

Durch die Stromkennzeichnung sollen alle Letztverbraucher von Strom über den bereitgestellten **Gesamtunternehmensmix** ihres EltVU informiert werden. Bietet ein EltVU zusätzlich ein Produkt an, dessen **Produktenergieträgermix** vom Gesamtunternehmensmix des EltVU abweicht, so ist den Letztverbrauchern, die dieses Produkt beziehen, zusätzlich zum Gesamtunternehmensmix auch der Produktenergieträgermix dieses Produktes separat auszuweisen. Zusätzlich müssen in diesem Fall alle Letztverbraucher des EltVU auch über den **Residualmix** (Gesamtunternehmensmix bereinigt um den Produktenergieträgermix) des EltVU unterrichtet werden (Details hierzu siehe Abschnitt 4.1). Letztverbraucher sind gemäß § 3 Nr. 25 EnWG 2011 natürliche oder juristische Personen, d.h. Privat-, Industrie- und Gewerbekunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

#### 3.2 Für wen gilt die Informationspflicht und wer soll beteiligt werden?

Damit EltVU ihrer Kennzeichnungspflicht nachkommen können, müssen „[...] Erzeuger und Vorlieferanten von Strom [...] im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den [...] Kennzeichnungspflichtigen Unternehmen [...] auf Anforderung die Daten so zur Verfügung [...] stellen, dass diese [...] ihrer Pflicht zur Veröffentlichung des Stromkennzeichens [...] genügen können“<sup>3</sup> (**Informationspflicht**). Diese Informationspflicht bezieht sich auf alle Stromlieferungen, die nicht direkt an einen Letztverbraucher geliefert

<sup>2</sup> § 42 Abs. 1 EnWG.

<sup>3</sup> § 42 Abs. 6 EnWG.

werden (Bilaterale Handelsgeschäfte mit Ausnahme von Börsengeschäften) – die jeweiligen Lieferanten (Erzeuger oder Händler) sind somit informationspflichtig. Die im Rahmen der Informationspflicht zu liefernden Daten ergeben sich aus den für die Stromkennzeichnung geltenden Kriterien. Für informationspflichtige Unternehmen ist insbesondere der Abschnitt 5 relevant.

### 3.3 Ausweis der Netzentgelte in der Stromrechnung

Diese Thematik ist nicht Bestandteil dieses Leitfadens zur Stromkennzeichnung. Der BDEW bietet dazu eine separate Anwendungshilfe<sup>4</sup> an, die unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de) zur Verfügung steht.

### 3.4 Ausweis des EEG-Quotienten durch die Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind nach § 54 EEG verpflichtet, auf ihrer gemeinsamen Internetplattform<sup>5</sup> bis 31.07. eines jeden Jahres (Ausnahme 2011: bis 30.09.) den EEG-Quotienten für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.

### 3.5 Ermittlung der „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ durch die Lieferanten

Mit Hilfe des von den ÜNB veröffentlichten EEG-Quotienten errechnet das EltVU den ihm zustehenden Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ [in kWh]. Die Berechnung erfolgt durch Multiplikation des EEG-Quotienten mit den in der lieferantenspezifischen EEG-Jahresendabrechnung ausgewiesenen individuellen Ausgaben für die EEG-Umlage des Vorjahres.

Mengenanteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012) im Gesamtunternehmensmix:

$$\text{„EEG-Quotient“ (in kWh/€)} \times \text{gesamte gezahlte EEG-Umlage (in €)} = \text{Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ (in kWh)}$$

Für die „nicht-privilegierte“ Kundengruppe wird der Mengenanteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012) wie folgt berechnet:

$$\text{„EEG-Quotient“ (in kWh/€)} \times \text{gezahlte EEG-Umlage von „nicht-privilegierten“ Kunden (in €)} = \text{Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ für „nicht-privilegierte“ Kunden (in kWh)}$$

Für den jeweiligen „privilegierten“ Kunden wird der Mengenanteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 5 EEG 2012) wie folgt berechnet:

$$\text{„EEG-Quotient“ (in kWh/€)} \times \text{gezahlte EEG-Umlage des jeweiligen „privilegierten“ Kunden (in €)} = \text{Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ des jeweiligen „privilegierten“ Kunden (in kWh)}$$

Vertriebsunternehmen, die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 (ab 1.1.2012: § 39 EEG 2012) mindestens 50 Prozent ihres Stromabsatzes mittels Bezug förderungsfähiger, jedoch nicht geförderter EEG-Strommengen beschaffen, sind für das Bilanzierungsjahr 2010 von der EEG-Umlage befreit und erhalten somit auch keinen „Anteil Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ zur Ausweisung in der Stromkennzeichnung, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen von § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 erfüllen und dies gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber angezeigt haben.

Der Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“, der auf diese Weise an die EltVU übertragen wird, darf von den EltVU nicht weiter vermarktet werden. Er dient ausschließlich dazu, den lieferantenspezifischen Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ des EE-Stroms gegenüber den Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG auszuweisen.

<sup>4</sup> Leitfaden „Transparente Stromrechnung für Haushaltskunden“ (Hrsg. BDEW und VKU) vom 28.02.2011

<sup>5</sup> [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net)

Zur Berücksichtigung der „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ im Rahmen der Stromkennzeichnung muss der Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ (in kWh) jeweils in Relation zum EEG-pflichtigen Letztverbraucherabsatz des Stromlieferanten gesetzt werden. Hierbei ist jedoch zwischen Letztverbrauchern, die nach §§ 40 bis 43 EEG 2009 bzw. EEG 2012 „privilegiert“ sind, und „nicht-privilegierten“ Letztverbrauchern zu differenzieren (vgl. § 54 Abs. 2 EEG 2012 i. V. m. § 54 Abs. 5 EEG 2012).

**WICHTIGER HINWEIS:** Zu beachten ist hier, dass gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012 für „privilegierte“ Kunden und für „nicht-privilegierte“ Kunden zunächst immer eine unternehmensspezifische Ausweisung vorgenommen werden muss, gemäß § 54 Abs. 5 EEG 2012 jedoch für privilegierte Kunden zusätzlich zu der unternehmensspezifischen Ausweisung nach § 54 Abs. 2 EEG 2012 auch noch eine kundenspezifische, d. h. individuelle Ausweisung. Dem EltVU ist es freigestellt, ob es zusätzlich hierzu den jeweiligen privilegierten Kunden gegenüber den Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ für die nicht-privilegierte Kundengruppe darstellt (siehe Anhang 8-10).

Der prozentuale Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012) für den *Gesamtunternehmensmix* wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ (in kWh) des jeweiligen EltVU}}{\text{gesamter EEG-pflichtiger Letztverbrauch (in kWh) des EltVU}} = \text{Anteil „Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG“ (in %) für den Gesamtunternehmensmix}$$

Für die „*nicht-privilegierte*“ Kundengruppe wird der prozentuale Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012) wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ (in kWh) für „nicht-privilegierte“ Kunden}}{\text{EEG-pflichtiger Letztverbrauch (in kWh) für alle „nicht-privilegierten“ Kunden}} = \text{Anteil „Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG“ (in %) für „nicht-privilegierte“ Kunden}$$

Für den jeweiligen „*privilegierten*“ Kunden wird der prozentuale Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 5 EEG 2012) wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ (in kWh) des jeweiligen „privilegierten“ Kunden}}{\text{EEG-pflichtiger Letztverbrauch (in kWh) des jeweiligen „privilegierten“ Kunden}} = \text{Anteil „Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG“ (in %) des jeweiligen „privilegierten“ Kunden}$$

Auf die hieraus resultierenden Konsequenzen wird noch detailliert in Abschnitt 6.5 Nr. 4 eingegangen. Zu beachten ist, dass die Änderungen aufgrund von § 54 EEG 2012 bereits für das Bilanzierungsjahr 2010 gelten.

Die Einberechnung der oben ermittelten Prozentsätze in das Stromkennzeichen des EltVU wird im Berechnungstool im Detail dargestellt, dieses finden Sie auf der BDEW Homepage unter Service/Datenplattform Stromkennzeichnung/Leitfaden.

## 4. Das Stromkennzeichen

### 4.1 Was beinhaltet das Stromkennzeichen?

Die Inhalte eines Stromkennzeichens ergeben sich aus dem EnWG<sup>6</sup>. Eine Übersicht dazu bietet im Folgenden Tabelle 1 (Inhalte des Stromkennzeichens). Vorschläge zur Gestaltung eines Stromkennzeichens sind in Abschnitt 4.3 ersichtlich.

Die an der Stromkennzeichnung Beteiligten sind gehalten, die Informationen nach ihren Möglichkeiten und bestem Wissen zur Verfügung zu stellen, um Sanktionen nach dem UWG zu vermeiden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

**Tabelle 1: Inhalte des Stromkennzeichens für alle Letztverbraucher**

#### a) Basisversion (für alle Letztverbraucher)

<b>Energieträger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kernkraft</li> <li>▪ Kohle</li> <li>▪ Erdgas</li> <li>▪ sonstige fossile Energieträger</li> <li>▪ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG</li> <li>▪ Sonstige Erneuerbare Energien</li> </ul>
<b>Gesamtunternehmensmix</b>	Summe aller für Letztverbraucher eingesetzten Energieträger eines EltVU (Angaben in Prozent)
<b>Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland</b> („Bundesmix Deutschland“ oder auch „bundesdeutscher Strommix“ genannt)	Energieträgermix (in Prozent)
<b>Umweltauswirkungen</b> (bezogen auf den Gesamtunternehmensmix und den Bundesmix Deutschland)	Kohlendioxid und radioaktiver Abfall (Angaben in g/kWh)
<b>Bezugsjahr</b>	Zeitraum, welcher den Berechnungen zugrunde liegt (letztes, bzw. vorletztes Kalenderjahr)
<b>Name und Kontaktdaten des EltVU</b>	
Die Informationen zum Stromkennzeichen (Energieträgermix, Umweltauswirkungen und Durchschnittswerte der Stromerzeugung) in Deutschland und für das Unternehmen sind verbraucherfreundlich und in <b>grafisch visualisierter Form</b> darzustellen.	
<b>Freiwillige Angaben</b> über Produktionstechnologien, wie z. B. „Der Gesamtunternehmensmix stammt zu x % aus Kraft-Wärme-Kopplung.“	

#### b) zusätzlich bei Produktdifferenzierung des EltVU (nur für Letztverbraucher mit diesem Produkt)

<b>Produktenergieträgermix</b> (bei Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix)	Summe aller für die spezielle Gruppe der Letztverbraucher, die mit einem bestimmten Stromprodukt versorgt werden, eingesetzten Energieträger eines EltVU (Angaben in Prozent)
<b>Residualmix*</b> (verbleibender Energieträgermix)	Gesamtunternehmensmix abzüglich sämtlicher Produktmixe (Angaben in Prozent)
<b>Umweltauswirkungen</b> (bezogen auf Produktenergieträgermix und Residualmix)	Kohlendioxid und radioaktiver Abfall (Angaben in g/kWh)

\* Sollte sich der Residualmix nicht vom Gesamtunternehmensmix unterscheiden, so kann alternativ folgender Hinweistext eingesetzt werden: „Das von Ihnen gewählte Stromprodukt ist Bestandteil des oben genannten Anteils an Erneuerbaren Energien.“ oder „Das von Ihnen gewählte Stromprodukt ist Bestandteil des o. g. Gesamtunternehmensmixes“.

<sup>6</sup> § 42 Abs. 1 - 5 EnWG.

c) zusätzlich bei Produktdifferenzierung des EltVU (für Letztverbraucher, die dieses Produkt nicht beziehen)\*\*:

<b>Residualmix</b> (verbleibender Energieträgermix)	Gesamtunternehmensmix abzüglich sämtlicher Produktmixe (Angaben in Prozent)
<b>Umweltauswirkungen</b> (bezogen auf Residualmix)	Kohlendioxid und radioaktiver Abfall (Angaben in g/kWh)

\*\* Letztverbraucher, welche bei Produktdifferenzierung den Residualmix beziehen, müssen zusätzlich zur Basisinformation über den Residualmix informiert werden. Dies gilt nicht, sofern sich der Residualmix in seiner prozentualen Zusammensetzung nicht vom Gesamtunternehmensmix unterscheidet.

#### 4.2 Wie sollen die Daten veröffentlicht werden?

Es wird empfohlen, die prozentualen Angaben und die Angaben zu den Kohlendioxidwerten (g/kWh) kaufmännisch zu runden und als ganze Zahlen oder gegebenenfalls mit einer Nachkommastelle zu veröffentlichen. Bei Werten unter einem Prozent sind alle Werte mit einer Nachkommastelle anzugeben.

Angaben zum radioaktiven Abfall (g/kWh) sollten auf die vierte Nachkommastelle gerundet werden.

#### 4.3 Wo muss die Kennzeichnung erfolgen?

##### 4.3.1 Was gilt als Rechnung?

Das Stromkennzeichen wird jeweils „[...] in oder als Anlage zu [... den ...] Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Webseite für den Verkauf von Elektrizität [...]“<sup>7</sup> veröffentlicht. Es kann somit entweder auf der Rechnung abgedruckt werden oder als Anlage zur Rechnung beiliegen. Als **Rechnung** gelten alle Monats-, Jahres- und Abschlussrechnungen, wobei das Datum der Rechnungsstellung das Stromkennzeichen bestimmt. Mitteilungen zur Abschlagshöhe, Rechnungskorrekturen etc. sind nicht betroffen.<sup>8</sup> Sollte die Rechnung elektronisch bereitgestellt werden, ist eine elektronische Bereitstellung des Stromkennzeichens möglich. Sollte das Stromkennzeichen der Rechnung als Anlage beigelegt werden, kann dieses auf der Rechnung erwähnt werden.

##### 4.3.2 Was gilt als Werbematerial?

Eine Definition des Begriffes „**Werbematerial**“, bzw. „**Werbematerial für den Verkauf von Elektrizität**“ ist im Anhang 3 ersichtlich. Analog zur Veröffentlichung der Generaldirektion Energie & Transport<sup>9</sup> der Europäischen Gemeinschaft gehören dazu keine Zeitungen, Magazine, Werbetafeln und Fernsehwerbung oder ähnliches. Die klassische Kommunikation und Imagewerbung ist von der Kennzeichnungspflicht nicht betroffen.

Weiterführende Publikationen in Geschäftsberichten, Amtsblättern, Internet, Kundenzeitschriften etc. sind zur zusätzlichen Information freiwillig möglich.

##### 4.3.3 Wo müssen die Daten noch veröffentlicht werden?

Das Stromkennzeichen ist zusätzlich auf der Internetseite des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu veröffentlichen.<sup>10</sup>

##### 4.3.4 Wann sind die Daten zu aktualisieren?

Die Informationen des Stromkennzeichens sind spätestens ab dem 01.11. eines Jahres mit den Daten aus dem vorherigen Kalenderjahr zu aktualisieren.

<sup>7</sup> § 42 Abs. 1 EnWG.

<sup>8</sup> Es wird empfohlen, Stromkennzeichen vergangener Kalenderjahre gegebenenfalls im Internet dem Letztverbraucher zur Verfügung zu stellen.

<sup>9</sup> Vgl. „Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas“.

<sup>10</sup> § 42 Abs. 1 EnWG.

**Tabelle 2: Termine zur Veröffentlichung der Stromkennzeichnung**

Stichtage	Datengrundlage der Stromkennzeichnung (Bilanzierungsjahr)
Aktualisierung: 01.11. eines Jahres (Bsp.: 01.11.2011)	vorangegangenes Kalenderjahr  (Bsp.: Kalenderjahr 2010)

#### 4.4 Spezialfälle zu Lieferanten und Produkten

##### 4.4.1 Wen trifft die Kennzeichnungspflicht, wenn vertragsunterzeichnender Lieferant und Rechnungssteller nicht identisch sind?

Kennzeichnungspflichtig ist das jeweilige EltVU, mit welchem der Letztverbraucher einen Stromliefervertrag abgeschlossen hat. Es ist auch dann für die Information des Letztverbrauchers verantwortlich, wenn das Zustellen der Elektrizitätsrechnung bzw. die Belieferung mit Strom durch ein anderes Unternehmen erfolgt (Beistellung). Lässt sich der Letztverbraucher von einem abweichenden Rechnungsempfänger vertreten, so erhält dieser anstelle des Letztverbrauchers die Informationen zur Stromkennzeichnung.

##### 4.4.2 Welchen Energieträgermix muss ein EltVU angeben, wenn es ein vom Gesamtunternehmensmix unterschiedliches Produkt anbietet?

Wenn Letztverbraucher eines EltVU ein Produkt beziehen, bei welchem der produktspezifische Energieträgermix vom Gesamtunternehmensmix abweicht, müssen folgende Informationen an diese speziellen Letztverbraucher veröffentlicht werden:

- Gesamtunternehmensmix
- Produktenergieträgermix und Residualmix
- Bundesmix Deutschland,

sowie darauf bezogene Umweltauswirkungen.

Letztverbraucher, welche kein spezifisches Produkt<sup>11</sup> beziehen, bekommen den Gesamtunternehmensmix, den Residualmix und den bundesdeutschen Strommix ausgewiesen. § 42 Abs. 2 EnWG gilt hier für alle Unternehmen verpflichtend.

##### 4.4.3 Wie werden neue Produkte ausgewiesen?

Die Ausweisung des Stromkennzeichens im Zusammenhang mit neuen Produkten ist abhängig vom jeweiligen Verwendungszweck des Stromkennzeichens und wird nachfolgend anhand eines Beispiels dargestellt.

Beispiel: Ein EltVU hat mit Wirkung ab 1. Januar 2011 ein neues „Grünstromprodukt“ eingeführt, das bereits seit 1. Oktober 2010 beworben und erstmals im Februar 2011 mit Kunden abgerechnet wird.

###### a) Ausweisung in oder als Anlage zu Rechnungen

Das EltVU muss im Zusammenhang mit **Rechnungen** an Letztverbraucher bei der Stromkennzeichnung u. a. auch den Energieträgermix des Produktes ausweisen, für welches der Letztverbraucher eine Rechnung erhält, wobei die Ermittlung der Daten zur Stromkennzeichnung auf der Grundlage der Werte aus dem letzten bzw. dem vorletzten Jahr erfolgt. Sofern ein neues Produkt mit neuem Produktmix eingeführt wird, stehen also zunächst aus der Vergangenheit keine Daten zur Verfügung, welche das EltVU bei der Stromkennzeichnung verwenden kann.

<sup>11</sup> Im Sinne des § 42 EnWG sind Produkte anhand eines vom Gesamtunternehmensmix abweichenden Energieträgermix definiert.

Im vorliegenden Beispiel kann in diesem Fall in Rechnungen, die im Zeitraum Februar 2011 bis Oktober 2012 ausgestellt werden, noch kein Produktenergieträgermix für das neue „Grünstromprodukt“ ausgewiesen werden. Dem Letztverbraucher muss jedoch eine Erläuterung gegeben werden, warum dies der Fall ist und wie der Produktenergieträgermix ab 1. November 2012 ausgewiesen werden wird, im vorliegenden Fall also „Erneuerbare Energien = 100 Prozent“.

#### b) Ausweisung in Werbematerial

Das EltVU muss in **Werbematerial**, das Letztverbrauchern zur Bewerbung des neuen „Grünstromproduktes“ zugeleitet wird, von Anfang an auf den für dieses Produkt beschafften Energiemix verweisen, im vorliegenden Fall also „Erneuerbare Energien = 100 Prozent“.

#### c) Ausweisung auf der Website im Internet

Das EltVU muss auf seiner **Website im Internet** vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres jeweils den Energieträgermix ausweisen, der auf der Grundlage der Werte aus dem letzten bzw. dem vorletzten Jahr ermittelt wurde. Da ab 1. November 2011 die Werte für das Jahr 2010 zu verwenden sind, wird das neue „Grünstromprodukt“ auf der Website im Internet erstmals ab 1. November 2012 auf der Grundlage der Werte für das Jahr 2011 im Rahmen der Stromkennzeichnung sichtbar sein.

#### 4.4.4 Wie wird das Stromkennzeichen bei neu gegründeten Unternehmen ausgewiesen?

Das EltVU muss dem Letztverbraucher den Energieträgermix des Produktes ausweisen, für welches er eine Rechnung erhält, wobei die veröffentlichten Daten zur Stromkennzeichnung auf der Grundlage der Werte aus dem letzten, bzw. dem vorletzten Jahr erfolgen. Sollte das Unternehmen im Vorjahr noch nicht existent gewesen sein, empfehlen wir, den derzeitig aktuellen Gesamtunternehmensmix anzugeben, verbunden mit dem Hinweis, dass, mangels der Stromliefertätigkeit im Vorjahr, eine Stromkennzeichnung auf Basis der Werte vom Vorjahr nicht möglich ist.

Auch im Falle von übernommenen Kunden(-daten) von anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist stets das Stromkennzeichen der liefernden Gesellschaft anzugeben.

#### 4.4.5 Was muss das EltVU im Falle eines Produktwechsels durch den Letztverbraucher ausweisen?

Wechselt ein Letztverbraucher zu einem Produkt mit einem anderen Energieträgermix und erhält dazu eine Abschlussrechnung, so ist der Energieträgermix für das in der Rechnung aufgeführte Produkt anzugeben. Erhält der Letztverbraucher eine gemeinsame Rechnung mit der Berechnung für das alte und das neue Produkt, so müssen beide Energieträgermixe ausgewiesen werden.

### 4.5 Layout des Stromkennzeichens

#### 4.5.1 Besteht für die Veröffentlichung des Stromkennzeichens eine gestalterische Vorgabe?

Für die Stromkennzeichnung – die Veröffentlichung der Daten für den Letztverbraucher – bestehen durch das EnWG die Vorgabe der „grafisch visualisierten Ausgestaltung“<sup>12</sup>. Dem Letztverbraucher soll möglichst transparent das Stromkennzeichen übermittelt werden.

In Abhängigkeit von der gewählten Form der grafischen Darstellung sollten die Angaben zu allen Energieträgern benannt werden, auch wenn ein Energieträger nicht verwendet wird. Allerdings schreibt § 42 Abs. 2 EnWG 2011 keine konkrete Form der „grafisch visualisierten Ausgestaltung“ des Stromkennzeichens vor.

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben bezüglich einer farblichen Darstellung der Grafik. In der unlektorierten Fassung der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6072, S. 162 (unlektoriert), S. 86 (lektoriert)) ist ein entsprechendes Muster farbig dargestellt, woraus sich jedoch keine verbindliche Vorgabe ableiten lässt.

---

<sup>12</sup> § 42 Abs. 2 EnWG.

#### 4.5.2 Diagramm

Der im Anhang 8 und 9: Layoutvorschlag „Diagramm“ ersichtliche Vorschlag für ein Stromkennzeichen beinhaltet die Verwendung von Kreisdiagrammen. In diesem Vorschlag werden die Ergebnisse der von der dena in Auftrag gegebenen Marktforschungsstudie<sup>13</sup> mit einbezogen. Diese Darstellungsvariante wird von den Teilnehmern der Marktforschungsstudie favorisiert. Diese Darstellung als Kreisdiagramm ist auch als Muster in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs zum EnWG 2011 enthalten (BT-Drs. 17/6072, S. 86).

#### 4.5.3 Sonstige grafische Darstellung

Dem EltVU wird jedoch auch freigestellt, sonstige grafisch visualisierte Darstellungen zu verwenden; denkbar sind hier alle Arten von Säulen / Balkendiagrammen.

#### 4.6 Können auch zusätzliche Informationen veröffentlicht werden?

Das Stromkennzeichen kann mit zusätzlichen Informationen und Grafiken ergänzt werden, sofern die Anforderungen nach EnWG erfüllt werden.

Die freiwilligen Angaben können z. B. auf weitere Informationsmedien, wie z. B. auf das Internet, hinweisen. Außerdem kann hier auf besondere Produktionsverfahren des Unternehmens, wie z. B. KWK, eingegangen werden. Auch bei Produkten können durch einen Zusatz Besonderheiten des Produktes beschrieben/hervorgehoben werden, wie z. B. bei Herkunftsstromprodukten der Anteil der Strombeschaffung auf Basis von Direktlieferverträgen. Es ist darauf zu achten, dass diese für den Letztverbraucher übersichtlich und transparent gestaltet sein sollten.

#### 4.7 Muss die Stromkennzeichnung testiert werden?

Ein Testat ist vom Gesetz (EnWG) nicht vorgesehen. Es steht den Unternehmen frei, ihre Angaben im Rahmen der Stromkennzeichnung durch Wirtschaftsprüfer oder zur Prüfung berechnete/qualifizierte Dritte prüfen bzw. auditieren zu lassen.

## 5. Informationspflicht über den Energieträgermix im Stromhandel

### 5.1 Warum besteht eine Informationspflicht?

Damit Unternehmen Stromkennzeichen bestimmen können, haben „Erzeuger und Vorlieferanten von Strom [...] im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den [...] Verpflichteten auf Anforderung die Daten so zur Verfügung zu stellen, dass diese ihren Informationspflichten genügen können.“<sup>14</sup> Weil gehandelte Strommengen mit einem Energieträgermix gekennzeichnet sind, erfolgt eine kontinuierliche Erfassung der Energieträger im Handels- und Bilanzierungsprozess. So besteht ein lückenloser Informationsfluss (siehe Anhang 4: Informationsfluss), der eine pünktliche Erfüllung der Kennzeichnungspflicht garantiert.

Für Strommengen, die vom Verkäufer nicht deklariert werden können, z. B. Strommengen im (anonymen) Börsenhandel, wird der „ENTSO-E-Energieträger-Mix für Deutschland bereinigt um die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise“ verwendet.<sup>15</sup> Dieser wird im August 2011 vom BDEW auf der Datenplattform Stromkennzeichnung (Abschnitt 8.3 und 8.5) bereitgestellt.

Sofern im Jahr 2012 keine weiteren Vorgaben durch die BNetzA erfolgen, wird der „ENTSO-E-Mix für Deutschland bereinigt um die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise“ nach Veröffentlichung der EEG-Jahresendabrechnung(en) durch die ÜNB vom BDEW veröffentlicht und auf der „Datenplattform Stromkennzeichnung“ zur Verfügung gestellt.

### 5.2 Für wen gilt die Informationspflicht?

Informationspflichtig sind alle Unternehmen, die ein anderes Unternehmen der Energieversorgung mit Elektrizität beliefern. Betroffen von der Informationspflicht sind somit z. B. Erzeugungsgesellschaften,

<sup>13</sup> Stromkennzeichnung - Überprüfung verschiedener Gestaltungsvorschläge, v. 12.02.2004, für: Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), UTILITAS FORSCHUNG für Marketing und Management GmbH, Darmstadt, 2004.

<sup>14</sup> § 42 Abs. 6 EnWG.

<sup>15</sup> § 42 Abs. 4 EnWG.

Händler und Vorlieferanten.

Ein Unternehmen kann gleichzeitig kennzeichnungs- und informationspflichtig sein, wenn es neben Letztverbrauchern auch Unternehmen der Energieversorgung mit Elektrizität beliefert.

#### 5.3 Welche Informationen müssen weitergegeben werden?

Die Informationspflicht erfolgt im Rahmen des in Abschnitt 6 (Die Bilanzierung der Energieträger) vorgestellten Bilanzierungsverfahrens. Die Information erfolgt in der ersten Stufe formlos auf Basis der vom informationspflichtigen Unternehmen gelieferten Elektrizität (saldiert) und enthält Angaben über<sup>16</sup>:

- Energieträgermix in %, kaufmännisch gerundet als ganze Zahlen oder gegebenenfalls mit einer Nachkommastelle (nach den Energieträgern)
- Spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen (ganzzahlige; Werte in g/kWh) bezogen auf den Energieträgermix
- Bezugszeitraum
- Kontaktdaten des meldenden Unternehmens

Die o. g. Informationen werden zu den in Abschnitt 6.5 (Wie sind die Bilanzierungsphasen) vorgegebenen Zeitpunkten und nach dem in Abschnitt 6.3 (Wie erfolgt der Austausch der Informationen) erläuterten Verfahren veröffentlicht bzw. weitergegeben. Eine vorherige Ausweisung dieser bzw. weiterführender Informationen kann zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

#### 5.4 Wann muss der Informationspflicht Genüge getan werden?

Die zur Bereitstellung von Informationen verpflichteten Unternehmen (Erzeuger und Vorlieferanten) müssen für die Erhebung und Aufbereitung der Daten einen erheblichen zeitlichen Vorlauf einkalkulieren. Dies gilt sowohl für die im Unternehmen zu generierenden Daten, als auch für die von Dritten beizusteuernenden Informationen. Grundsätzlich soll das Prinzip der „best available information“ beachtet werden. Die zeitliche Strukturierung der Austauschprozesse im Leitfaden berücksichtigt diese Bedingungen, damit alle Unternehmen die Informationspflicht gut erfüllen können. Zur technischen Abwicklung steht zudem beim BDEW eine Internetplattform zum Datenaustausch zur Verfügung.

Erläuterungen zum zeitlichen Datenaustausch werden in den Abschnitten 6.3 (Wie erfolgt der Austausch der Informationen), 6.5 (Wie sind die Bilanzierungsphasen) sowie 6.8.1 (Einbeziehung des EEG) gegeben.

Der zeitliche Ablauf zur Erfüllung der Informationspflicht wird in Anhang 5 dargestellt.

#### 5.5 Welche Gestaltungsvorgaben müssen erfüllt werden?

Bei dieser Informationspflicht gelten keine gesetzlichen Gestaltungsvorgaben. Die Datenbereitstellung sollte entsprechend Abschnitt 5.3 erfolgen.

## 6. Die Bilanzierung der Energieträger

#### 6.1 Welche Herangehensweise empfiehlt sich?

Die Bilanzierung bzw. die Verwendung aller Daten zu den Energieträgern und den Umweltauswirkungen verfolgt den Ansatz der Nutzung der „best available information“. Dabei wird der Weg des Stroms in Form einer mehrstufigen Informationskaskade schrittweise von Unternehmen mit hoher Eigenerzeugung bis hin zu Unternehmen mit geringer bzw. keiner Eigenerzeugung erhoben. So ist gewährleistet, dass stets die bestverfügbare Information genutzt und eine Balance zwischen Informationsqualität und Aufwand erreicht wird. Diese erhebt nicht den Anspruch das komplexe Geflecht der Handelstransaktionen abzubilden. Dafür werden die unerwünschten und wettbewerbshemmenden Eingriffe in das Marktgeschehen auf ein vernünftiges Maß reduziert, bei einer gleichzeitig sinnvollen Ermittlung des Gesamtunternehmensmixes.

---

<sup>16</sup> Informationen zum radioaktiven Abfall werden über den Standardwert am Ende der Bilanzierung prozentual gewichtet eingerechnet.

## 6.2 Welche Grundsätze gelten für die Datenerhebung?

Grundlage der Bilanzierung des Stromkennzeichens sind vertraglich beschaffte Strommengen. Im Regelfall werden Kontrakte für die Lieferung von Elektrizität über mehrere Vertragsschritte vom Kraftwerk bis zum Letztverbraucher gehandelt (Handelsbeziehungen). Dabei kauft der Beschaffende eines Unternehmens (Händler, Vorlieferant, Endkundenlieferant) nach und nach die Energieträgermischungen von unterschiedlichen Handelspartnern (einschließlich der Eigenerzeugung) ein und setzt so über einen bestimmten Zeitraum (Kalenderjahr) den Energieträgermix seines eigenen Beschaffungsportfolios zusammen.

Die Ermittlung des Stromkennzeichens vollzieht den Weg der Vertragskette nach. Voraussetzung dafür ist, dass jeder Akteur in der Vertragskette Informationen über den Energieträgermix seines Beschaffungsportfolios (bzw. im Falle eines Kraftwerksbetreibers den Erzeugungsmix) ermittelt, aufbereitet und weitergibt. Die Bilanzierung erfolgt also in Eigenverantwortung und aus der Perspektive des Einkäufers von Strommengen, die an Endkunden geliefert werden.

Nachträglich gelieferte physikalische EEG-Strommengen gemäß Übergangsregelung für die Bilanzierungsjahre 2010 für 2008 bzw. 2011 für 2009 nach § 12 AusglMechV sind für die Erstellung des Stromkennzeichens im Zeitraum 01.11.2011 bis 31.10.2012 bzw. 01.11.2012 bis 31.10.2013 zu berücksichtigen. Sofern es sich um gelieferte Mengen von den ÜNB an das EitVU handelt, müssen diese Mengen in den tatsächlich gelieferten Mengen, als Strommengen die nach dem EEG gefördert sind, berücksichtigt werden (wahrscheinlich Jahresabrechnung 2008). Sofern es sich um eine Lieferung des EitVU an die ÜNB handelt sind diese Mengen für die Stromkennzeichnung nicht relevant (wahrscheinlich Jahresabrechnung 2009).

**Tabelle 3: Übergangsregelung für physikalische EEG-Strommengen**

Übergangsregelung	Erfassung	Ausweis des Stromkennzeichens
<b>2010 für 2008</b>	Erfassung im Bilanzierungsjahr 2010	Enthalten im Ausweis des Stromkennzeichens ab spätestens 01.11.2011 bis 31.10.2012
<b>2011 für 2009</b>	Erfassung im Bilanzierungsjahr 2011	Enthalten im Ausweis des Stromkennzeichens ab spätestens 01.11.2012 bis 31.10.2013

Für die Datenerhebung gelten folgende Grundsätze:

1. Gegenstand der Stromkennzeichnung ist die Energieträgerzusammensetzung des Beschaffungsportfolios eines Unternehmens, welches dieses im Laufe des Betrachtungsjahres zusammengestellt und durch die Bilanzierung ermittelt hat.
2. Betrachtet wird das Beschaffungsportfolio eines Unternehmens stets in der Rückschau und in seiner Gänze. Nachträgliche Veränderungen des Energieträgermixes eines Portfolios sind nach seiner Weitergabe/Veröffentlichung nicht möglich.
3. Die Generierung der Informationen für das Stromkennzeichen basiert auf Nettohandelsgeschäften mit Strom. Konkret deklariert werden dabei jeweils die Nettostrombezugsmenge eines Unternehmens, also der Saldo aus Strombezügen und -lieferungen mit den einzelnen Handelspartnern.
4. Es gibt keine undeklarierten Strommengen. Sind der Energieträgermix und die Umweltauswirkungen einer beschafften Elektrizitätsmenge unbekannt, so ist diese Strommenge mit dem "ENTSO-E-Energieträger-Mix für Deutschland bereinigt um die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise" (vgl. Anhang 5) zu deklarieren. Der ENTSO-E-Mix<sup>17</sup> dient ausschließlich als Hilfsgröße im Rahmen der Ermittlung des Gesamtunternehmensmixes. Er erfüllt weder die Voraussetzungen für den Nachweis eines Herkunftstromproduktes, noch kann er im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft einer Stromlieferung verwendet werden.
5. Gemeldet werden stets Mixdaten – unter Nennung aller für die Stromkennzeichnungspflicht relevanten Energieträger – und diese in Verknüpfung mit den jeweiligen Umweltauswirkungen.
6. Das beliebige Segmentieren von Strom nach Energieträgern aus einem Portfolio heraus, um diesen dann z. B. bestimmten Kundengruppen zuzuordnen, ist unzulässig mit Ausnahme von Ziffer 7.
7. Um dennoch auch Stromprodukte aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ zu ermöglichen, können diese Herkunftsströme gesondert nachgewiesen werden – sobald das durch das Umweltbundesamt (UBA) noch einzurichtende Herkunftsnachweisregister<sup>18</sup> seinen Betrieb aufnimmt, ist dies nur noch mit Herkunftsnachweisen<sup>19</sup> möglich, die durch das UBA entwertet werden. Mit diesen kann die Eigenschaft eines vertraglich definierten Strombezuges oder eines definierten Stromproduktes (d. h. immer der Energiemix einer definierten Stromlieferung, nicht ein einzelner aus dem Energieträgermix heraus gelöster Energieträger) ersetzt werden.

Zur Behandlung von Herkunftstromprodukten aus Erneuerbaren Energien siehe Abschnitt 6.6.

Bei sonstigen Herkunftstromprodukten (z. B. KWK-Strom) kann die Ausstellung von Herkunftsnachweisen und deren exklusive Nutzung durch das EltVU mittels geeigneter Maßnahmen nachgewiesen werden durch, z. B.:

- Zertifizierung
- Vertraglich nachgewiesener Direktbezug von Strom mit zugesicherter Eigenschaft.

Zur Behandlung von sonstigen Herkunftstromprodukten siehe Abschnitt 6.7.

<sup>17</sup> § 42 Abs. 4 EnWG.

<sup>18</sup> § 64d EEG 2012

<sup>19</sup> Herkunftsnachweise, die zumindest Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. zumindest § 55 (Herkunftsnachweise) EEG erfüllen.

8. Die Eigenerzeugung eines EltVU gilt als eine Beschaffungsposition neben anderen, z. B. OTC- oder Börsengeschäften. Zur Eigenerzeugung eines EltVU tragen alle Erzeugungsanlagen bei, über die das EltVU per eigentumsrechtlicher oder vertraglicher Verflechtung verfügen kann und aus denen es direkt bezieht. Strommengen aus Eigenerzeugung mit erneuerbaren Energieträgern, die nach EEG vergütet werden, dürfen nicht direkt berücksichtigt werden. Sie werden im Rahmen des von den ÜNB veröffentlichten EEG-Quotienten (siehe Abschnitt 3.4) berücksichtigt.
9. Die Einhaltung des Doppelvermarktungsverbot es kann zudem nachgewiesen werden, indem der Verkäufer eines Herkunftsnachweises dem Käufer gegenüber nachweist, dass eine weitere Nutzung des von ihm erworbenen Herkunftsnachweises ausgeschlossen ist. Dieser Nachweis kann z. B. im Rahmen des EECS-Datenbanksystems erfolgen, welches Status, Eigentümerschaften, (grenzüberschreitende) Transfers und Nutzung von Herkunftsnachweisen registriert, kontiert und verfolgt. Für Erneuerbare Energien wird das UBA diese Aufgabe übernehmen. In diesem System wird die Doppelvermarktung eines Herkunftsnachweises dadurch ausgeschlossen, dass es im Falle der Nutzung – also im Zuge der Lieferung des Herkunftsnachweises an Endkunden – unmittelbar unter Aufsicht eines akkreditierten Gutachters endgültig entwertet wird. Aus Gründen der Transparenz müssen die Herkunftsnachweise für deutsche Endkunden in einem deutschen Register entwertet werden. Sollte das UBA noch keine Möglichkeit zur Entwertung von Herkunftsnachweisen aus dem Ausland im Register eingerichtet haben, empfiehlt der BDEW, die Entwertung der Herkunftsnachweise in ausländischen Registern vorzunehmen.

Der Käufer übermittelt im Gegenzug seinen Energieträgermix an den Verkäufer oder die gleiche Menge an anderen Herkunftsnachweisen, welche eine Stromqualität beinhalten. Die Verwendung derartiger Herkunftsnachweise ist in Abschnitt 6.7 geregelt.

### 6.3 Wie erfolgt der Austausch der Informationen?

Lieferanten sind per Gesetz<sup>20</sup> zur Auskunft verpflichtet. Um das Verfahren zu erleichtern, sollen beginnend bei Unternehmen mit hohem Eigenerzeugungsanteil durch die Veröffentlichung ihres zu einem bestimmten Stichtag feststellbaren Energieträgermixes in der Wertschöpfungskette nachfolgende Unternehmen informiert werden.

Potentiell besser informierte Handelspartner informieren potentiell weniger gut informierte Handelspartner zu einem bestimmten Stichtag durch eine Art „Zwischenveröffentlichung“ des Energiemixes ihres Nettobezugsvolumens (siehe Abschnitt 6.5). Alle verpflichteten Unternehmen rufen die Informationen gezielt ab, nutzen sie dann zur Ermittlung ihrer Daten und geben diese dann ebenfalls bekannt.

Es sind insgesamt drei Zwischenveröffentlichungsschritte vorgesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Güte der Information sowie die Anzahl der Informationsgeber von Schritt zu Schritt verbessert werden. Dafür ist die aktive Mitwirkung aller Handelspartner und Vorlieferanten an der Informationsgenerierung unbedingt erforderlich. Um den Informationsaufwand für die EltVU möglichst gering zu halten, stellt der BDEW den beteiligten Unternehmen unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de) eine zentrale Informationssammelstelle für die Zwischenveröffentlichungsdaten zur Verfügung.

Die Zwischenveröffentlichungen dienen nicht nur der Information zwischen Handelspartnern, sondern auch zur Nachvollziehbarkeit des gesamten Informationsprozesses. Sie können in den EltVU nach Beendigung des Informationssaustausches, spätestens am 01.11., wieder gelöscht werden.

Mit der AusglMechV entfällt hinsichtlich der Stromkennzeichnung ab spätestens 01.11.2011 (Veröffentlichung der Stromkennzeichnung für das Bilanzierungsjahr 2010) die abschließende Einberechnung der EEG-Quoten, da die EEG-Strommengen ab 2010 nicht mehr physikalisch gewälzt werden und damit auch im Beschaffungsportfolio des Lieferanten nicht mehr enthalten sind. Eine Ausnahme bilden nachträglich gelieferte Mengen gemäß Übergangsregelung nach § 12 AusglMechV für die Bilanzierungsjahre 2010 und 2011 (siehe auch Abschnitt 6.2).

Erst nach dem Durchlauf aller Informationsschritte kann ein EltVU den endgültigen Energieträgermix seines Beschaffungsportfolios ausweisen.

---

<sup>20</sup> § 42 Abs. 6 EnWG.

#### 6.4 Wie sind Stromimporte zu behandeln?

Auch Bezüge aus dem Ausland unterliegen dem Herkunftsausweis nach § 42 Abs. 6 EnWG, da die importierten Mengen gegebenenfalls in Deutschland dem Letztverbraucher zur Verfügung gestellt werden und somit in die Bilanzierung mit aufgenommen werden müssen.

#### 6.5 Wie sind die Bilanzierungsphasen gestaltet?

Der Informationsfluss erfolgt über mehrere Stationen:

##### 1. Unternehmen, die > 10 TWh selbst erzeugen und/oder unmittelbar bei Erzeugern beschaffen<sup>21</sup>:

- ermitteln ihren Erzeugungsmix ihrer Nettostrombezugsmenge, indem sie
  - zunächst den Erzeugungsmix ihrer Eigenerzeugung des EltVU ansetzen.
  - daraufhin für denjenigen Teil ihrer Nettostrombezugsmenge, für den die Erzeugungsmixdaten ihrer Vorlieferanten zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, hinzurechnen. Bei Importgeschäften kann, wenn der Energieträgermix der Lieferung, bzw. des liefernden Unternehmens nicht bekannt ist, der „ENTSO-E-Mix für Deutschland bereinigt um die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise“ ausgewiesen werden.
  - den ENTSO-E-Mix ausschließlich als Hilfsgröße im Rahmen der Ermittlung des Gesamtunternehmensmixes nutzen. Er erfüllt weder die Voraussetzungen, die zum Nachweis eines Herkunftstromproduktes erfüllt werden müssen, noch kann er im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft einer Energielieferung verwendet werden.
  - schließlich für den unbekannt Rest der Nettostrombezugsmenge den ENTSO-E-Mix anrechnen.
- veröffentlichen diesen Energieträgermix bis zum 15.08. des laufenden Jahres für das vorherige Kalenderjahr auf der Unternehmenshomepage und melden ihn zugleich an den BDEW.

##### 2. Unternehmen mit Eigenerzeugung und/oder unmittelbarer Beschaffung bei Erzeugern:

- Ermittlung des eigenen Energieträgermixes der Nettostrombezugsmenge analog zu Punkt 1 (unter Einbeziehung der bereits veröffentlichten Daten).
- Veröffentlichung dieses Energieträgermixes bis zum 31.08. des laufenden Jahres auf der Unternehmenshomepage und Meldung an den BDEW.

##### 3. Alle informationspflichtigen Unternehmen:

- Ermittlung des eigenen Energieträgermixes der Nettostrombezugsmenge analog zu Punkt 1 (unter Einbeziehung der bereits veröffentlichten Daten).
- Veröffentlichung dieses Energieträgermixes bis zum 15.09. des laufenden Jahres auf der Unternehmenshomepage und Meldung an den BDEW.

##### 4. Einbeziehung des EEG-Quotienten:

- Die ÜNB veröffentlichen zum 31.07. eines jeden Jahres (2011: Veröffentlichung 30.09.) den EEG-Quotienten auf ihrer gemeinsamen Internetplattform<sup>22</sup>.
- Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ermittelt daraus (siehe Abschnitt 3.5)
  - jeweils für nach dem EEG „privilegierte“<sup>23</sup> Letztverbraucher (§ 54 Abs. 5 EEG 2012) und
  - für nach dem EEG „nicht-privilegierte“ Letztverbraucher (§ 54 Abs. 2 EEG 2012) den Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ und bezieht ihn in sein Stromkennzeichen (siehe Anhang 6: „Berechnung der Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“) mit ein.

<sup>21</sup> Unternehmen, die Teile oder die Gesamtheit ihrer Erzeugungskapazitäten in jeweils eigenen (Tochter-) Gesellschaften führen oder die anteilig an Erzeugungskapazitäten beteiligt sind, kalkulieren und qualifizieren stets die Gesamterzeugungsmenge, über welche das Unternehmen per eigentumsrechtlicher oder vertraglicher Verflechtung verfügen kann und bezieht. Ausgenommen hiervon sind Strommengen, welche bereits zuvor für ein Stromprodukt deklariert wurden.

<sup>22</sup> [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net)

<sup>23</sup> § 40 ff. EEG 2012

Alle Endkundenlieferanten prüfen und korrigieren gegebenenfalls anhand der aktuellen Informationslage nochmals den Gesamtunternehmensmix auf Basis der für sie geltenden Strombezugsmixdaten unter Einbeziehung ggf. erforderlicher Erzeugungsmixdaten („Strommengen unbekannter Herkunft“ nach § 42 Abs. 4 EnWG 2011) und für die Ausweisung bei einem speziellen Stromprodukt gemäß § 42 Abs. 3 EnWG 2011 unter Herausrechnung ggf. separat auszuweisender Produktmixdaten, und weisen diesen Gesamtunternehmensmix dann im Rahmen ihrer Kennzeichnungspflicht spätestens ab 01.11. des Geschäftsjahres gegenüber Letztverbrauchern aus.

**Tabelle 4: Bilanzierungsphasen und Stichtage**

Phase	Stichtag	Veröffentlichung durch	Daten
Reguläre Fristen <u>des EltVU</u> zur Bearbeitung			
Phase I	15.08.	Unternehmen, die > 10 TWh selbst erzeugen und/oder unmittelbar bei Erzeugern beschaffen	- Eigener Erzeugungsmix (ohne EEG und ohne Produkte) - Lieferantenmix (Ausland) - ENTSO-E-Mix
Phase II	31.08.	Unternehmen mit Eigenerzeugung und/oder unmittelbarer Beschaffung bei Erzeugern	- Eigener Erzeugungsmix - Vorlieferantenmix (aus Phase I) - ENTSO-E-Mix
Phase III	15.09.	alle informationspflichtigen Unternehmen	- Eigener Erzeugungsmix - Vorlieferantenmix (aus Phase I + II) - ENTSO-E-Mix
Phase IV	Spätestens am 01.11.	Kennzeichnungspflichtige	Veröffentlichung Stromkennzeichen
Phase V	Empfohlen zum 01.11.	Meldung durch EltVU	Meldung des Stromkennzeichens und der dazu zugrunde liegenden Strommengen an die Bundesnetzagentur
Reguläre Fristen zur Veröffentlichung durch <u>andere Institutionen</u>			
	Spätestens am 31.07.	die Übertragungsnetzbetreiber	Veröffentlichung der EEG-Jahresabrechnung
	Spätestens am 31.07. (In 2011: spätestens 30.09.)	die Übertragungsnetzbetreiber	Veröffentlichung des „EEG-Quotienten“
	Spätestens 5. Werktag nach dem 31.07.	durch BDEW;	Veröffentlichung ENTSO-E-Mix für Deutschland <sup>24</sup>
	Im Oktober eines Jahres	BDEW	Veröffentlichung „Bundesmix Deutschland“ <sup>25</sup>

<sup>24</sup> Richtet sich nach der Veröffentlichung der EEG-Jahresendabrechnung durch die ÜNB

<sup>25</sup> Richtet sich nach der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes der Statistik Nr. 067 „Erhebung über Stromerzeugungsanlagen der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“

## 6.6 Wie werden Herkunftsstromprodukte aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ gekennzeichnet?

Für Stromprodukte, zu deren Merkmalen der Verweis auf die Erzeugung aus Erneuerbaren Energien gehört, gilt im Rahmen der Stromkennzeichnungspflicht die besondere Nachweisbedingung<sup>26</sup>, dass diese im Rahmen des Herkunftsnachweisregisters durch das Umweltbundesamt entwertet werden müssen.

Hier gelten folgende Grundsätze:

1. Nachgewiesener Herkunftsstrom ist grundsätzlich Bestandteil des EltVU Gesamtunternehmensmix. Die Bilanzierung erfolgt deshalb zunächst im Rahmen der Bilanzierung zur Ermittlung des Unternehmensgesamtmixes.
2. Das Produktkennzeichen weist den Energieträger(-mix) aus, der zur Erzeugung des zu kennzeichnenden Produktes eingesetzt wurde.
3. Das Produktkennzeichen wird stets zusammen mit dem Gesamtunternehmensmix des EltVU veröffentlicht. Der Ausweis eines Produktkennzeichens bedingt laut Gesetzgeber darüber hinaus zugleich auch immer den Ausweis des produktbereinigten Gesamtunternehmensmix des EltVU (Residualmix).
4. Herkunftsstromprodukte müssen deshalb bei der Bilanzierung klar von konventionellen Stromprodukten getrennt sein.

Als freiwillige Angabe zum Stromkennzeichen kann bei Herkunftsstromprodukten jener Anteil der Strommenge angegeben werden, der auf Basis von Direktlieferverträgen beschafft wurde.

## 6.7 Wie werden andere Herkunftsstromprodukte, die nicht aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ (z. B. KWK-Herkunftsstromprodukte) stammen, gekennzeichnet?

Bei der Dokumentation für ein Herkunftsstromprodukt (das nicht aus „Sonstigen Erneuerbaren Energien“ stammt) muss mindestens die Erfüllung folgender Anforderungen nachgewiesen werden:

- a. Die Produktion der Produktenergie auf Basis geeigneter und hinreichend definierter Brennstoffe (z. B. KWK-Anlagen)
- b. Die Einspeisung der Produktenergie in das Energieversorgungsnetz im für die Stromkennzeichnung relevanten Deklarationsjahr
- c. Der exklusive Einkauf der Energie
- d. Die exklusive Verwendung der Herkunftsstrommenge durch den Lieferanten<sup>27</sup>
- e. Der Abgleich von Angebot und Nachfrage für die Berichtsperiode (Menge des beschafften Herkunftsstromprodukts entspricht dem Absatz des deklarierten Produkts)

Herkunftsstromprodukte können die Punkte a-d beispielsweise auch durch Vorlage entsprechender Herkunftsnachweise des EECs System erfüllen.

## 6.8 Welche Datenbestandteile beinhaltet die Bilanzierung?

### 6.8.1 Einbeziehung des EEG

Die aufgenommenen und in den EEG-Belastungsausgleich eingebrachten EEG-Strommengen werden von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) an der Strombörse als Strom unbekannter Herkunft vermarktet. Eine physikalische Wälzung an die Lieferanten findet nicht mehr statt, so dass die abschließende Einberechnung der EEG-Quote in den Lieferanten- bzw. Produktmix entfällt (ausgenommen Korrekturmengen nach § 12 der Ausgleichsmechanismusverordnung).

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind jedoch nach § 54 EEG 2012 berechtigt, den Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ bei ihrer Stromkennzeichnung mit einzubeziehen (siehe Abschnitt 3.5).

<sup>26</sup> § 42 Abs. 5 EnWG.

<sup>27</sup> Bei direktliefervertragsbasierten Herkunftsstromprodukten heißt dies, dass die entsprechende Menge nicht bei der Stromkennzeichnung des Lieferanten berücksichtigt werden darf. Bei Herkunftsstromprodukten auf Basis von Herkunftsnachweisen ist der Grundsatz des Merkmalstausches mit dem Counterpart zu gewährleisten (vgl. Grundsatz 9 in Abschnitt 6.2)

### 6.8.2 Pumpenergie mit natürlichem Zufluss

Die aus Pumpspeicherkraftwerken gewonnene Energie setzt sich aus zwei Anteilen zusammen: einem regenerativen Anteil, der aus Zuflüssen und Niederschlägen besteht, und einem Anteil von Pumpstrom.

Da nicht die gesamte aufgewandte Pumpenergie zurück gewonnen wird, ergibt sich der sonstige Anteil aus der Multiplikation der Pumpenergie mit dem Auslegungswirkungsgrad der Anlage. Der regenerative Anteil ist nun die Gesamtmenge turbiniertes Energie aus dem Pumpspeicherkraftwerk abzüglich der zurück gewonnenen Menge der Pumpenergie.

### 6.8.3 Systemdienstleistungen/Beistellungen/Verluste

Die von den ÜNB erbrachten Systemdienstleistungen durch Ausregelung der stochastischen Abweichungen mit Ausgleichs- und Regelleistung stellen kein Handelsgeschäft im Sinne der Bilanzierungsmethodik dar, da sie für die Händler und Lieferanten nicht unmittelbar beeinflussbar sind. Zudem gleichen sich die daraus resultierenden Energielieferungen über den Bilanzierungszeitraum von einem Jahr im Mittelwert nahezu aus und sind im Vergleich zum Gesamtbezug eines Unternehmens vernachlässigbar.

Beistellungen, Netzverluste und Systemdienstleistungen werden aufgrund der Geringfügigkeit der Werte dann nicht in die Bilanzierung mit einbezogen.

### 6.8.4 Strombörse

Die Strombörse ist ein Marktplatz mit transparenter Preisbildung und gleichen Konditionen für alle dort zugelassenen Handelsteilnehmer. Sie fungiert hierbei als Handelsplattform, an welcher anonymisiert Geschäfte zwischen den Marktteilnehmern abgewickelt werden. Aufgrund der Anonymität der Handelsgeschäfte und der Standardisierung der Handelsprodukte können seitens der Strombörse keinerlei Angaben über die Zusammensetzung der Energieträger des gehandelten Stroms sowie der Umweltauswirkungen bereitgestellt werden. Daher werden die über die Strombörse bezogenen Strommengen gemäß § 42 Abs. 4 EnWG 2011 mit dem „ENTSO-E-Mix für Deutschland bereinigt um die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise“ deklariert. Die vom ÜNB an der Strombörse vermarkteten EEG-Strommengen haben keine Auswirkung auf diesen ENTSO-E-Mix.

### 6.8.5 Umweltauswirkungen

In Bezug auf den Gesamtunternehmensmix des jeweiligen Unternehmens, den Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland sowie bei Angaben zu einem Produktmix und dem potentiell zu veröffentlichenden Residualmix sind Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest auf Kohlendioxidemissionen (CO<sub>2</sub>-Emissionen) und radioaktiven Abfall anzugeben. Die Umweltwerte beziehen sich auf die jeweiligen Angaben. Es wird empfohlen, diese in g/kWh auszuweisen. Wenn keine Umweltauswirkungen anfallen oder neutral bewertet werden, kann dieser Sachverhalt z. B. durch die Formulierung „Dabei entstehen weder CO<sub>2</sub>-Emissionen noch radioaktiver Abfall“ angezeigt werden.

In der Berechnung der Umweltauswirkungen muss nach dem Hinzufügen des Anteils „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (Abschnitt 3.5; Anhang 6) die jeweilige Umweltauswirkung anteilig um den prozentualen Anteil des EEG-Stroms reduziert werden. Unter anderem hat der BDEW hierzu eine Berechnungstabelle zur Verfügung gestellt, die auf der BDEW-Homepage zur Verfügung steht.

Die Umweltauswirkungen aus dem sonstigen Anteil der Energie bei Pumpspeicherkraftwerken entsprechen analog zur Energieträgerzusammensetzung den Umweltauswirkungen im Gesamtunternehmensmix.

#### ▪ Radioaktiver Abfall

Der Begriff ist in der Europäischen Union nicht eindeutig definiert, die radioaktiven Abfälle werden in den EU-Ländern daher nicht einheitlich ermittelt. Die radioaktiven Abfälle beziehen sich in Deutschland auf die abgebrannten Brennelemente (BE). Sie sind eindeutig nachvollziehbar und werden konservativ abgeschätzt. Nach Erhebungen des BDEW liegt die Größenordnung bei 20 bis 25 t abgebrannte BE pro Kernkraftwerk und Jahr. Diese Angaben werden auch von amtlichen Stellen und wis-

senschaftlichen Instituten übernommen. Diese Datengrundlage führt zu einer Bandbreite von 0,0021 bis 0,0027 g/kWh. Für Deutschland wird auf einen oberen Wert von 0,0027 g/kWh abgestellt. Auf dieser Grundlage können die Berechnungen für das Unternehmensportfolio und für die Produktdifferenzierungen mit unterschiedlichen Energieträgermischen bzw. für die Residualmische erfolgen.

Radioaktive Betriebsabfälle (schwach/mittelradioaktiv) auf der Basis von Volumen müssten im Rahmen der Stromkennzeichnung umgerechnet werden. Ohne europaweit standardisierte Umrechnungsverfahren bleiben sie außer Betracht.

Radioaktive Abfälle werden in Deutschland in g/kWh angegeben und mit jeweils einem gemeinsamen Faktor bewertet, da die nuklearen Reststoffe je erzeugter kWh – wie oben erläutert – bei den deutschen Kernkraftwerken kaum Unterschiede aufweisen. Es findet ein bundesweit einheitlicher Faktor Verwendung. Dieser Standardwert wird für die in Kernkraftwerken erzeugte Kilowattstunde Strom auf 0,0027 g/kWh<sub>netto</sub> bestimmt. Dieser Wert ist gewichtet bei den Umweltauswirkungen zum Energieträgermix, bzw. Produktenergieträgermix zu berücksichtigen. Den Anteil radioaktiven Abfalls für das aktuelle Jahr finden Sie auf der Datenplattform Stromkennzeichnung. Weitere Erläuterungen siehe Anhang 7: „Referenztable für Daten“.

#### ▪ Kohlendioxid

CO<sub>2</sub>-Emissionen sind abhängig von eingesetztem Brennstoff und der Technologie und können somit für jede Anlage, bzw. jede Strommenge unterschiedlich sein. Die Darstellung im Stromkennzeichen erfolgt als CO<sub>2</sub> in g/kWh gewichtet auf das jeweilige Portfolio.

Bisher erfassen die Unternehmen die CO<sub>2</sub>-Emissionen unterschiedlich mit indirekten und direkten Methoden. Die Abweichungen zwischen den Methoden liegen teilweise über 5 %. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Unternehmens werden inzwischen mit dem am 01.01.2005 gestarteten europäischen Emissionshandelssystem detailliert erfasst. Die Werte für CO<sub>2</sub>-Emissionen sind soweit möglich dem Monitoring für den Emissionshandel zu entnehmen. Nur für Anlagen ohne Monitoring sind eigene bzw. Standardwerte zu verwenden.

Danach ist unter Berücksichtigung des administrativen Aufwandes durchaus denkbar, die fossile Eigenenerzeugung eines Unternehmens mit den genau definierten CO<sub>2</sub>-Emissionen des Emissionshandelssystems zu unternehmensspezifischen Emissionsfaktoren zu kombinieren. Diese würden in der Bilanzierung vom Nettolieferanten mit angegeben. Für Anlagen, die nicht vom Emissionshandel erfasst werden und für die bei den informationspflichtigen Erzeugern keine Daten vorliegen (vor allem Verbrennungsanlagen unter 20 MW), wird auf die Daten der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zur Orientierung verwiesen<sup>28</sup>.

Vom CO<sub>2</sub>-Monitoring abweichende CO<sub>2</sub>-Emissionen fallen an, wenn ein Unternehmen KWK-Anlagen betreibt. Hier sollte eine erneute Berechnung unter Berücksichtigung der KWK-Anlagen stattfinden. Die Bestimmung des CO<sub>2</sub>-Anteils aus KWK-Stromanlagen erfolgt gemäß der AGFW-Richtlinie FW 308. Der CO<sub>2</sub>-Wert wird nur für den Brennstoffanteil (Strom) ausgewiesen. (Aufgrund der Verschiedenheit der Anlagen und damit der Berechnungsgrundlagen wird hier keine Beispielrechnung angeführt.)

Strommengen aus Müllverbrennungsanlagen werden mit ihrem biogenen Anteil den Erneuerbaren Energien zugerechnet. Die standardisierte Zuordnung von 50 % als „sonstige Erneuerbare Energien“ sowie 50 % als „sonstige fossile Energieträger“ wird hier im Leitfaden übernommen. Die Strommenge aus der Müllverbrennung wird analog zum Emissionshandelssystem als CO<sub>2</sub>-neutral bewertet.

## 6.9 Welche Durchschnittswerte der öffentlichen Stromerzeugung gelten in Deutschland?

Die Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland werden durch den BDEW im Oktober jeden Jahres veröffentlicht (Anhang 7: Referenztable für Daten).

<sup>28</sup> Umweltbundesamt – DEHSt: Benchmarks – Definitionen und Bewertungen von Emissionswerten, 22.06.2005.

6.10 Wie werden die Werte dargestellt?

Die prozentualen Angaben und die Angaben zu den Kohlendioxidwerten (g/kWh) sind kaufmännisch zu runden und als ganze Zahlen zu veröffentlichen. Bei Werten unter einem Prozent wird empfohlen, alle Werte mit einer Nachkommastelle anzugeben. Angaben zum radioaktiven Abfall werden ebenso kaufmännisch auf die vierte Nachkommastellen (g/kWh) gerundet.

**7. Meldung der Strommengen an Bundesnetzagentur**

7.1 Wer ist meldepflichtig?

Das EItVU ist nach § 42 Abs. 7 EnWG 2011 verpflichtet „[...] zur Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung die [...] gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten sowie die der Stromkennzeichnung zugrunde liegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden.“

7.2 Wann ist zu melden?

Einmal jährlich. Der BDEW empfiehlt die Meldung zum 01.11. eines jeden Jahres.

7.3 Was ist zu melden?

Die Daten der Stromkennzeichnung sowie die diesen Daten zugrunde liegenden gelieferten Strommengen müssen gemeldet werden.

7.4 In welchem Format wird gemeldet?

Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, Vorgaben zum Format festzulegen. Solange diese Vorgaben nicht erfolgt sind, kann diese tabellarische Darstellung genutzt werden.

**Tabelle 5: Tabelle zur Strommengen-Meldung an die BNetzA**

Elektrizitäts- versorgungs- unternehmen	PLZ	Ort	Kontakt/ Tel.-Nr.	Energieträger-Mix						Kontroll- summe	Umwelt- auswirkungen CO <sub>2</sub> -Faktor (spezifisch)	Strommengen							Kontroll- summe
				Kern- kraft	Kohle	Erdgas	sonstige fossile Energieträger	Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	sonstige Erneuerbare Energien			Kern- kraft	Kohle	Erdgas	sonstige fossile Energieträger	Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	sonstige Erneuerbare Energien		
																		in %	
									100%	in g je kWh	in GW	in GW	in GW	in GW	in GW	in GW	in GW	in GW	

7.5 Wohin soll gemeldet werden?

Die BNetzA wird hierzu zeitnah bekannt geben, wo die Mengen gemeldet werden müssen. Eventuell müssen sie über das BNetzA-Portal eingearbeitet werden. Der BDEW steht in engem Kontakt mit der BNetzA, um hier zeitnah eine Veröffentlichung des Prozesse zu ermöglichen.

**8. IT-Bereich**

8.1 Inwieweit ist der IT-Bereich betroffen?

Durch die Stromkennzeichnung bei den Stromunternehmen wird auch in unterschiedlicher Weise der IT-Bereich berührt. Dies betrifft:

- die Datenerhebung
- die Datenaufbereitung
- den Datenaustausch
- den Ausweis Stromkennzeichen auf der Rechnung.

Angesichts der unterschiedlichen EDV-Systeme in den Unternehmen können hier keine Empfehlungen ausgesprochen werden.

8.2 Wie werden die Daten über das Internet ausgetauscht?

Um einen erleichterten Datenaustausch mit geringstmöglichem Aufwand zwischen den Stromunternehmen zu ermöglichen, stellt der BDEW für alle Stromunternehmen eine „zentrale Stelle“ als Plattform zum vereinfachten technischen Datenaustausch im Internet bereit. Sie steht allen stromkennzeichnungs- und informationspflichtigen Unternehmen – unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft – zur Verfügung. Es handelt sich ausschließlich um einen technischen Service. Eingestellt werden die Datenübermittlungen der Unternehmen. Eine Prüfung der Angaben erfolgt nicht. Haftungen und Gewährleistungen werden nicht übernommen, sie sind ausgeschlossen. So werden auch keinerlei Gewährleistungen für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Ebenfalls ist jegliche Haftung bei Verwendung der Angaben ausgeschlossen. Diese zentrale Stelle ist als „Datenplattform Stromkennzeichnung“ seit dem 12.10.2005 unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de) eingerichtet. Sie steht für die technische Abwicklung zur Verfügung.

8.3 Welche Inhalte hat die zentrale Stelle „Datenplattform Stromkennzeichnung“?

In der „Datenplattform Stromkennzeichnung“ werden folgende Daten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den Empfehlungen dieses Leitfadens zur Umsetzung (siehe Abschnitt 6 „Die Bilanzierung der Energieträger“, dazu insbesondere die Abschnitte 6.3 „Austausch der Informationen“ und 6.5 „Bilanzierungsphasen“) auf der Grundlage der Meldungen der gesetzlich verpflichteten Unternehmen eingestellt:

- Name (EltVU)
- Postleitzahl (PLZ)
- Ort (Unternehmenssitz)
- BDEW-Code-Nr. (nur bei Angabe)
- Kontakt/Tel.-Nr. (Ansprechpartner)
- Energieträgermix
  - (Kernkraft in %,
  - Kohle in %,
  - Erdgas in %,
  - sonstige fossile Energieträger in %,
  - Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG in %,
  - sonstige Erneuerbare Energien in %.)
- Kontrollsumme (100 %), Prozentangaben mit einer Nachkommastelle.
- Umweltauswirkungen CO<sub>2</sub>-Faktor (spezifisch) in g/kWh (ganze Zahlen)

Die Datei (Muster siehe unten) gibt weiter Auskunft über die gemeldeten Daten. Sie werden in eine Datei übertragen und in Form einer PDF-Tabelle zur Einsichtnahme und zum Download der zugangsberechtigten Unternehmen bereit gestellt.

**Tabelle 6: Datenaustauschtabelle Stromkennzeichnung**

Stromkennzeichnung - Datenaustausch												
Daten für das Vorjahr 2010 - Bearbeitungsstand 26.08.2011												
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (alphabetisch sortiert)	PLZ	Ort	BDEW-Code-Nr. (Lieferantenstatus)	Kontakt/ Tel.-Nr.	Energieträger-Mix						Kontrollsumme	Umweltauswirkungen CO <sub>2</sub> -Faktor (spezifisch)
					Kernkraft	Kohle	Erdgas	sonstige fossile Energieträger	Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	sonstige Erneuerbare Energien		
					in %	in %	in %	in %	in %	in %	100%	in g je kWh

#### 8.4 Wie bekomme ich Zugang zur zentralen Stelle „Datenplattform Stromkennzeichnung“?

Der Zugang zur „Datenplattform Stromkennzeichnung“ wird für jedes Stromunternehmen gewährleistet, das stromkennzeichnungs- oder informationspflichtig ist. Die Datenplattform im Internet ist zwar auf der für jedermann frei zugänglichen Homepage [www.bdew.de](http://www.bdew.de) angelegt; die Datenplattform ist jedoch nur mit einem Benutzernamen und einem Passwort zu öffnen und einzusehen. Jedes Stromunternehmen kann diese Zugangsberechtigung unproblematisch über die „Datenplattform Stromkennzeichnung“ anfordern. Andere Internet-Nutzer und Interessenten erhalten keine Zugangsberechtigung.

#### 8.5 Wie funktioniert die Navigation in der „Datenplattform Stromkennzeichnung“?

Nach Aufruf der Homepage [www.bdew.de](http://www.bdew.de) gelangt der Nutzer über den Klickpfad „Service / Datenplattform Stromkennzeichnung“ zur passwortgeschützten Seite der Stromkennzeichnung und gibt seine angeforderten Zugangsdaten ein. Er gelangt so zu den Dateien mit den gewünschten Informationen.

## Anhänge

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen aus dem EnWG 2011 (§§ 42 und 118 EnWG 2011).....	31
Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen aus dem EEG 2012 (§§ 54, 55 und 66 EEG 2012).....	33
Anhang 3: Definitionen .....	35
Anhang 4: Informationsfluss .....	42
Anhang 5: Daten(-quellen) und Fristen .....	44
Anhang 6: Berechnung des Anteils „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ .....	45
Anhang 7: Referenztablelle für Daten .....	48
Anhang 8: Layoutvorschlag „Diagramm“ gegenüber „nicht-privilegierte“ Kunden .....	52
Anhang 9: Layoutvorschlag „Diagramm“ (Pflichtangabe) gegenüber „privilegierten“ Kunden.....	55
Anhang 10: Layoutvorschlag „Diagramm“ (freiwillige Angabe des „verbleibenden Energieträgermix“) gegenüber „privilegierten“ Kunden.....	57

## **Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen aus dem EnWG 2011 (§§ 42 und 118 EnWG 2011)**

### **§ 42 EnWG – Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen**

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:

1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, Erneuerbare Energien gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, sonstige Erneuerbare Energien) an dem Gesamtunternehmensmix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 01.11. eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;
2. Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO<sub>2</sub>-Emissionen) und radioaktiven Abfall, die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtunternehmensmix zur Stromerzeugung zurückzuführen sind.

(2) Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in grafisch visualisierter Form darzustellen.

(3) Sofern ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Verkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornimmt, gelten für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energieträgermix die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben davon unberührt.

(4) Bei Strommengen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Energieträger zugeordnet werden können, ist der ENTSO-E-Mix für Deutschland unter Abzug der nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 auszuweisenden Anteilen an Strom aus Erneuerbaren Energien zugrunde zu legen. Soweit mit angemessenem Aufwand möglich, ist der ENTSO-E-Mix vor seiner Anwendung soweit zu bereinigen, dass auch sonstige Doppelzählungen von Strommengen vermieden werden. Zudem ist die Zusammensetzung des nach Satz 1 und 2 berechneten Energieträgermixes aufgeschlüsselt nach den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Kategorien zu benennen.

(5) Eine Verwendung von Strom aus Erneuerbaren Energien zum Zwecke der Stromkennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 liegt nur vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen

1. Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien verwendet, die durch die zuständige Behörde nach § 55 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetz entwertet wurden,
2. Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweist, oder
3. Strom aus Erneuerbaren Energie als Anteil des nach Absatz 4 berechneten Energieträgermixes nach Maßgabe des Absatz 4 ausweist.

(6) Erzeuger und Vorlieferanten von Strom haben im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den nach Absatz 1 Verpflichteten auf Anforderung die Daten so zur Verfügung zu stellen, dass diese ihren Informationspflichten genügen können.

(7) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, einmal jährlich zur Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung die nach den Absätzen 1 bis 4 gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten sowie die der Stromkennzeichnung zugrundeliegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Daten, soweit sie den Anteil an Erneuerbaren Energien betreffen, an das Umweltbundesamt. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zum Format, zum Umfang und Meldezeitpunkt machen. Stellt sie Formatvorlagen bereit, sind die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorgaben zur Darstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4, insbesondere für eine bundesweit gleiche Darstellung, und zur Bestimmung des Energieträgermixes von Strom, der nicht eindeutig erzeugungsseitig zugeordnet werden kann, abweichend von Absatz 4 sowie die Methoden zur Erhebung und Weitergabe von Daten zur Bereitstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 festzulegen. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen ist, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, die Vorgaben nach Absatz 1 durch Festlegung zu bestimmen.

### **§ 118 EnWG – Übergangsregelungen [Auszug]**

(10) Die Verpflichtung zur Meldung gemäß § 42 Absatz 7 und zur Verwendung von Herkunftsnachweisen zur Kennzeichnung von Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 42 Absatz 5 gilt ab dem Tag der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters gemäß § 55 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht den Tag der Inbetriebnahme nach Satz 1 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

## **Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen aus dem EEG 2012 (§§ 54, 55 und 66 EEG 2012)**

### **§ 54 EEG – Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage**

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes den nach Absatz 2 berechneten Wert als Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ auszuweisen.

(2) Der nach Absatz 1 gegenüber ihren Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern auszuweisende Anteil berechnet sich in Prozent, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die an ihre Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge in einem Jahr gezahlt hat,

1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert,
2. danach durch die gesamte in diesem Jahr an ihre Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert und
3. anschließend mit Hundert multipliziert

wird. Der nach Absatz 1 auszuweisende Anteil ist unmittelbarer Bestandteil der gelieferten Strommenge und kann nicht getrennt ausgewiesen oder weiter vermarktet werden.

(3) Der EEG-Quotient ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wurde, und der Strommenge, die in der Form des § 33b Nummer 1 direkt vermarktet wurde, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im vergangenen Kalenderjahr gelieferten Strommengen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf einer gemeinsamen Internetplattform in einheitlichem Format bis zum 30.09.2011 und in den folgenden Jahren bis zum 31.07. den EEG-Quotienten in nicht personenbezogener Form für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.

(4) Die Anteile der nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind mit Ausnahme des Anteils für Strom aus „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ entsprechend anteilig für die jeweilige Letztverbraucherin oder den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Absatz 1 auszuweisenden Prozentsatz zu reduzieren.

(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 40 bis 43 begrenzt ist, zusätzlich zu dem Gesamtunternehmensmix einen gesonderten nach den Sätzen 3 und 4 zu berechnenden „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ auszuweisen. In diesem Energieträgermix sind die Anteile nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen. Der Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ berechnet sich abweichend von Absatz 2, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die in einem Jahr an die jeweilige Letztverbraucherin oder den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge gezahlt hat,

1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert,
2. danach durch die gesamte an die jeweilige Letztverbraucherin oder den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert und
3. anschließend mit Hundert multipliziert

wird. Die Anteile der anderen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind entsprechend anteilig für die jeweilige Letztverbraucherin oder den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Satz 3 berechneten Prozentsatz zu reduzieren.

### **§ 55 EEG – Herkunftsnachweise**

(1) Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus. Satz 1 gilt nicht für Strom, der nach § 33b Nummer 1 direkt vermarktet oder für den eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wird. Die zuständige Behörde

überträgt und entwertet Herkunftsnachweise. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64d; sie müssen vor Missbrauch geschützt sein.

(2) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64d Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Ausland an. Das gilt nur für Herkunftsnachweise, die mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) erfüllen. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 33b Nummer 3 direkt vermarktet wird.

(3) Die zuständige Behörde richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).

(4) Zuständige Behörde im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist das Umweltbundesamt.

(5) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes.

## **§ 66 EEG – Übergangsbestimmungen [Auszug]**

(16) Die EEG-Umlage verringert sich unbeschadet des § 39 für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die bereits vor dem 01.09.2011 die Pflicht zur Vergütung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.12.2011 geltenden Fassung verringert war, bei Strom, den sie vor dem 01.01.2014 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, in einem Kalendermonat auf Null, wenn

1. mindestens 50 Prozent des Stroms, den sie an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, in diesem Kalendermonat Strom im Sinne der §§ 23, 24, 25, 27 bis 30, 32 und 33 ist; für die Berechnung dieser Strommenge darf nur Strom aus erneuerbaren Energien angerechnet werden, wenn
  - a) für den Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, der nicht nach § 17 verringert ist,
  - b) der Strom
    - aa) von den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird oder
    - bb) nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,
  - c) der Strom
    - aa) nach § 33b Nummer 2 direkt vermarktet wird oder
    - bb) nach § 33a Absatz 2 an Dritte veräußert und nicht tatsächlich nach § 8 abgenommen oder nach Maßgabe des § 33 Absatz 2 verbraucht worden ist und
  - d) die jeweiligen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nicht gegen § 33c Absatz 1 verstoßen; bei der Berechnung des Anteils ist im Übrigen § 39 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 entsprechend anzuwenden,
2. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die Inanspruchnahme der Verringerung der EEG-Umlage vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats übermittelt haben und
3. die Anforderungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 eingehalten werden.

## Anhang 3: Definitionen

### Definitionen zu Begriffen

<b>Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“</b>	<p>EltVU sind nach § 54 Abs. 2 EEG 2012 verpflichtet, gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG 2011 den Anteil für „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ in Prozent auszuweisen.</p> <p>Bei der Berechnung des Anteils „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ sind sowohl Strommengen, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wurde, als auch Strommengen, die nach § 33b Nr. 1 (Marktpremie) direkt vermarktet wurden, einzubeziehen.</p>
<b>Kennzeichnung ausländischer erneuerbarer Stromimporte für Deutschland durch Herkunftsnachweise</b>	<p>Nach § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG 2011 i. V. m. § 55 Absatz 2 EEG 2012 kann auch der Import Erneuerbarer Energien aus dem Ausland bei der Stromkennzeichnung berücksichtigt werden, wenn die erforderlichen Herkunftsnachweise vorliegen:</p> <p>„Die zuständige Behörde erkennt [...] Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien aus dem Ausland an. Das gilt nur für Herkunftsnachweise, die mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und Absatz 9 der Richtlinie 2009/28/EG [...] erfüllen. [...]“</p> <p>Die Richtlinie 2009/28/EG<sup>29</sup> Artikel 15 Absatz 6 und 9 schreibt vor:</p> <p>„Der Herkunftsnachweis enthält mindestens folgende Angaben;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Angaben zur Energiequelle [...];</li> <li>b) Angaben dazu, ob der Herkunftsnachweis <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Elektrizität oder</li> <li>ii) Wärme und/oder Kälte betrifft;</li> </ul> </li> <li>c) Bezeichnung, Standort, Typ und Kapazität der Anlage [...];</li> <li>d) Angaben [...zu...] Investitionsbeihilfen;</li> <li>e) Datum der Inbetriebnahme der Anlage und</li> <li>f) Ausstellungsdatum und ausstellendes Land und eine eindeutige Kennnummer.“ </li></ul>
<b>best available information</b>	<p>Grundsatz der Bilanzierung, wobei stets die beste verfügbare Information genutzt wird.</p>
<b>Bezugsjahr/Bezugszeitraum</b>	<p>Kalenderjahr, das dem Stromkennzeichen bzw. dem jeweiligen Energieträgermix zu Grunde liegt.</p>
<b>Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland</b> (§ 42 Abs. 2 EnWG)	<p>Statistisch ermittelte Werte (Energieträger und Umweltauswirkungen) werden durch BDEW unter <a href="http://www.bdew.de">www.bdew.de</a> (Service / Datenplattform Stromkennzeichnung) bereitgestellt (siehe Abschnitt 8.3).</p>
<b>EEG-Quotient</b> (§ 54 Abs. 3 EEG)	<p>Der EEG-Quotient für ein Kalenderjahr wird spätestens am 31.07. des Folgejahres (Ausnahme für das Kalenderjahr 2010: 30.09.2011) auf der Internetplattform der ÜNB veröffentlicht.</p> <p>Er „[...] ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wurde, und der Strommenge, die in der Form des § 33b Nummer 1 direkt vermarktet wurde, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im ver-</p>

<sup>29</sup> Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.04.2009 zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG

	gangenen Kalenderjahr gelieferten Strommengen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher. [...]“
<b>Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU)</b> (§ 42 Abs. 1 EnWG 2011 i. V. m. § 3 Nr. 2d EEG 2012)	<p>Energieversorgungsunternehmen sind nach § 3 Ziffer 18 EnWG 2011 natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.</p> <p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) sind nach § 3 Ziffer 2d EEG 2012 natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher liefern.</p> <p>Zum Ausweis der Stromkennzeichnung verpflichtete EltVU sind also Unternehmen, die Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher mit elektrischer Energie beliefern ohne Rücksicht auf Rechtsform, Eigentumsverhältnisse oder Wertschöpfungsstufe, also z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erzeuger mit Stromlieferung an Letztverbraucher</li> <li>▪ Händler mit Stromlieferung an Letztverbraucher</li> <li>▪ Vertriebe mit Stromlieferung an Letztverbraucher</li> </ul> <p>Dazu gehören auch ausländische EltVU mit Stromlieferungen an Letztverbraucher in Deutschland (Erfüllungsort Deutschland).</p>
<b>Energieträger</b>	Rohstoffe, die für die Energiegewinnung nutzbar gemacht werden. Für die Gewinnung elektrischer Energie werden z. B. Kohle, Uran und Erneuerbare Energien als Energieträger eingesetzt.
<b>Energieträgermix</b> (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG)	<p>Für die Stromkennzeichnung wird zwischen folgenden Energieträgern unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kernkraft</li> <li>▪ Kohle</li> <li>▪ Erdgas</li> <li>▪ sonstige fossile Energieträger</li> <li>▪ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG</li> <li>▪ sonstige Erneuerbare Energien</li> </ul> <p>Die o. g. Energieträger können freiwillig weiter unterteilt werden, wobei auf eine einheitliche Veröffentlichung aller Angaben zu achten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kernkraft</li> <li>▪ Kohle: Braunkohle und Steinkohle</li> <li>▪ Erdgas</li> <li>▪ sonstige fossile Energieträger: Mineral-Öle, nicht-biogener Müllanteil</li> <li>▪ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG: Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Biomasse, Geothermie, Windenergie, Photovoltaik</li> <li>▪ Sonstige Erneuerbare Energie: Wasserkraft, Klärgas, Biomasse, Biomethan, Geothermie, Windenergie, Photovoltaik, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie, die keine Vergütung nach § 16 EEG und keine Marktprämie nach § 33g EEG in Anspruch nehmen.<sup>30</sup></li> </ul>
<b>Energieträger – Zuordnung der Anlagen</b>	<p><u>Kernkraft:</u> Kernkraftwerke, Siedewasserreaktor, Druckwasserreaktor, Uran, Thorium.</p> <p><u>Kohle:</u> Kohlekraftwerke, Braunkohle, Steinkohle.</p>

<sup>30</sup> § 3 Abs. 1 EEG 2012, §.42 Abs. 5 Nr.1, § 55 Absatz 1 EEG

	<p><u>Erdgas:</u> Gasturbinen, Gaskraftwerke, Brennstoffzelle Erdgas, BHKW Erdgas.</p> <p><u>sonstige fossile Energieträger:</u> Mischfeuerungsanlagen, Heizkraftwerke, KWK-Anlagen, Heizöl, Synthesegase, Grubengas (sofern nicht nach EEG-gefördert), Methanol, GuD-Kraftwerk (wenn Erdgas als Einsatzstoff, dann unter „Erdgas“), Hybridkraftwerke (IGCC-Anlagen), Kombikraftwerke.</p> <p><u>Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG:</u> Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG sind Wasserkraft (einschl. Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, jeweils nach bestimmten Anforderungen), Windenergie (onshore / offshore), solare Strahlungsenergie in Form von PV-Anlagen und Solarthermie, Geothermie, Energie aus Biomasse (nach Biomasseverordnung) einschließlich Biogas und Biomethan sowie Deponie-, Klärgas- und Grubengas.</p> <p><u>Sonstige Erneuerbare Energien:</u> Sonstige Erneuerbare Energien sind Erneuerbare Energien, die nach EEG nicht förderfähig sind oder – wie im Falle der Direktvermarktung nach § 33b Nr. 3 EEG 2012 – nicht in der jeweiligen Anlage nach EEG gefördert werden; z. B. Wasserkraft, die nicht vom EEG gefördert wird (Anlagengröße), sonstiger solare Strahlungsenergie, Energie aus sonstiger Biomasse einschließlich Biogas und Biomethan<sup>31</sup>, Deponiegas und Klärgas (Anlagengröße) sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil (per Konvention 50 %) von Abfällen aus Haushalten und Industrie; die Anlagenbetreiber können für Strom aus diesen Anlagen weder eine Vergütung nach § 16 EEG und noch eine Marktprämie nach § 33g EEG in Anspruch nehmen.<sup>32</sup></p>
<p><b>ENTSO-E-Energieträger-Mix (auch ENTSO-E-Mix genannt)</b> (§ 42 Abs. 4 EnWG 2011)</p>	<p>Die UCTE (Union für die Koordinierung des Transports von Elektrizität) war bis zum 01.07.2009 für die Koordinierung des Betriebes und die Erweiterung des europäischen Netzverbundes zuständig. Der UCTE-Mix bildete den Durchschnittsmix der Erzeugungsmengen dieser 22 Mitgliedsländer der UCTE ab. Seit dem 01.07.2009 werden die Aufgaben der UCTE vom Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity) übernommen, unter dessen Dach mittlerweile 42 Mitgliedsländer stehen.</p> <p>Nach dem EnWG 2005 mussten Strommengen, die nicht eindeutig einem Energieträger zugeordnet werden konnten, mit dem UCTE-Mix gekennzeichnet werden.</p> <p>Mit Inkrafttreten des EnWG 2011 werden undeklarierte Strommengen mit dem bereinigten ENTSO-E-Mix<sup>33</sup> belegt (siehe Abschnitt 5.1).</p> <p>Der ENTSO-E-Mix erfüllt allerdings weder die Voraussetzungen, die zum Nachweis eines Herkunftsstromproduktes erfüllt werden müssen, noch kann er im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft einer Energielieferung verwendet werden.</p>
<p><b>Erneuerbare Energien nach EEG (Veröffentlichung am 04.08.2011)</b></p>	<p>Erneuerbare Energien sind nach § 3 Nr. 18b EnWG 2011 diejenigen Erneuerbare Energien nach § 3 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes<sup>34</sup>, d. h.: Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strah-</p>

<sup>31</sup> Biomethan gesondert genannt ab dem 1.1.2012.

<sup>32</sup> § 3 Nr. 3 EEG 2009 i. V. mit § 16 Abs. 1 und §§ 23 bis 33 EEG 2009 und § 66 EEG 2009; ab dem 1.1.2012: § 3 Nr. 3 EEG 2012 i. V. mit § 16 Abs. 1 und §§ 23 bis 33 EEG 2012 und § 66 EEG 2012.

<sup>33</sup> § 42 Abs. 4 EnWG 2011.

<sup>34</sup> § 3 Nr. 3 EEG 2009 bzw. EEG 2012.

	lungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan <sup>35</sup> , Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.
<b>Erzeuger</b>	Erzeuger von Elektrizität sind die Unternehmen, die Energieträger in elektrische Energie umwandeln. Sie stehen am Anfang der Wertschöpfungskette der Elektrizitätswirtschaft.
<b>Erzeugermix</b>	Die Summe aller Erzeugungen eines Kraftwerksparks innerhalb eines räumlichen und zeitlichen Bezugszeitraumes, auf eine Kommastelle genau prozentual aufgeteilt auf die dabei eingesetzten Energieträger.
<b>Erzeugung</b>	Die Summe aller Stromeinspeisungen eines Kraftwerks innerhalb des Bezugszeitraumes (Kalenderjahr).
<b>Gesamtunternehmensmix (auch Gesamtenergieträgermix genannt)</b>	Prozentuale Anteile der eingesetzten Energieträger an der Gesamtheit der an alle Letztverbraucher gelieferten Elektrizität.
<b>Gütestandard Informationen Stromkennzeichen</b>	Die zum Ausweis der Stromkennzeichnung verpflichteten Unternehmen sind im Rahmen des UWG für den Wahrheitsgehalt der Angaben verantwortlich. Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Datenerhebung und -aufbereitung sind Grundlagen der Glaubwürdigkeit für das Wettbewerbselement „Verbraucherinformation“ im Strommarkt. Der Gütestandard wird sichergestellt mit der Vorgabe „best available information“ und – soweit Daten fehlen – einer Ergänzung durch Heranziehen des ENTSO-E-Mix (siehe Abschnitt 6.5).
<b>Herkunftsnachweis</b>	Zum Einen sind die Vorgaben zu Herkunftsnachweisen in Artikel 15 der RL 2009/28/EG i. V. m. § 55 EEG 2009 und 2012 sowie § 3 Nr. 4c EEG 2012 für Erneuerbare Energien und zum Anderen in den Vorgaben zu EECS für alle Energieträger definiert. Herkunftsnachweise sind EU-weit tauschbar.
<b>Herkunftsnachweisregister</b>	Wird im Rahmen der Herkunftsnachweisverordnung nach § 66 Abs. 4 EEG 2009 bzw. § 64d EEG 2012 vom Umweltbundesamt definiert.
<b>Informationspflicht (§ 42 Abs. 6 EnWG)</b>	Verpflichtete EitVU im Rahmen der Datenerhebung und des Datenaustausches zur Erfüllung der Informationspflicht Stromkennzeichnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erzeuger ohne Stromlieferung an Letztverbraucher</li> <li>▪ Vorlieferanten von Elektrizität</li> <li>▪ Händler ohne Stromlieferung an Letztverbraucher</li> <li>▪ Strombörse (reine Handelsplattform: Daten nur soweit sie vorliegen)</li> <li>▪ Netzunternehmen ohne Stromlieferung an Letztverbraucher bei Stromlieferungen an Dritte</li> <li>▪ Ausländische EitVU bei Stromlieferungen an Dritte mit Erfüllungsort Deutschland (nur freiwillig)</li> <li>▪ Ausländische EitVU mit Erfüllungsort Ausland für Stromimporte nach Deutschland (nur freiwillig)</li> </ul>
<b>Kohlendioxidemissionen (CO<sub>2</sub>-Emissionen) (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG)</b>	Sie sind Teil der im Rahmen der Stromkennzeichnung anzugebenden Umweltauswirkungen, sie werden gewichtet im Stromkennzeichen ausgewiesen. Daten werden auf der Grundlage der verfügbaren Datenquellen ermittelt.
<b>Kraftwerkspark</b>	Die Summe aller Kraftwerke bzw. Kraftwerksanteile, die sich im Ei-

<sup>35</sup> Biomethan gesondert genannt ab dem 1.1.2012

	gentum bzw. in der betriebswirtschaftlichen Führung eines Unternehmens befinden.
<b>Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)</b>	<p>„Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage.[...]“<sup>36</sup></p> <p>„KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzeessel oder mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen-Anlagen, ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden.[...]“<sup>37</sup></p> <p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind berechtigt, die Letztverbraucher über die Art der Anlage zur Stromproduktion zu informieren. Dazu zählt z. B. auch die KWK.</p>
<b>Letztverbraucher (§ 42 Abs. 1 EnWG)</b>	Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 EnWG).
<b>Produktdifferenzierung</b>	EltVU können im Rahmen des Verkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornehmen. Für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energieträgermix gelten die Absätze 1 und 2 des § 42 EnWG entsprechend. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 des § 42 EnWG bleiben davon unberührt.
<b>Produktmix</b>	Der sich ergebende Mix aus Erzeuger-, Händler-, Börsen- sowie Importmix, den ein Vertriebsunternehmen zur Nettoversorgung seiner Letztverbraucher mit einem zertifizierten Herkunftsstromprodukt einkauft. Der Produktmix weicht von dem üblichen Gesamtunternehmensmix des Lieferanten ab.
<b>Radioaktiver Abfall</b>	<p>Sie sind Teil der im Rahmen der Stromkennzeichnung anzugebenden Umweltauswirkungen, sie werden gewichtet im Stromkennzeichen ausgewiesen.</p> <p>Radioaktiver Abfall entsteht bei der Stromerzeugung aus Kernkraft: Durch die Kernspaltung des Urans entstehen radioaktive Spaltprodukte und Transuranelemente. Als Bewertungsmaßstab für die radioaktiven Abfälle werden die abgebrannten, entladenen Brennelemente in der Berichtsperiode herangezogen. Zwar haben die Kernkraftwerke eine unterschiedliche Brennstoffausnutzung („Abbrand“); diese liegt jedoch in einer nicht allzu großen Bandbreite. Für Deutschland wird auf einen oberen Wert von 0,0027 g/kWh abgestellt.</p> <p>Der spezifische Wert des radioaktiven Abfalls für den bundesdeutschen Strommix wird für das jeweils aktuelle Kalenderjahr auf der „Datenplattform Stromkennzeichnung“ veröffentlicht.</p>
<b>Rechnungen (§ 42 Abs. 1 EnWG)</b>	Rechnung ist die Abrechnung der Elektrizitätslieferungen in einer Periode in schriftlicher Form seitens der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. In Rechnungen ist die Stromkennzeichnung angegeben,

<sup>36</sup> § 3 Abs. 1 KWKG 2009

<sup>37</sup> § 3 Abs. 2 KWKG 2009

	soweit der Rechnungsadressat Letztverbraucher ist (Jahres-, Monats- und Schlussrechnung).
<b>Regelenergie</b>	Wird nicht in die Bilanzierung aufgenommen (Abschnitt 6.8.3).
<b>Residualmix</b> (Produktbereinigt – verbleibende Energieträgermix)	Werden im Rahmen einer Produktdifferenzierung Stromprodukte mit einem anderen Energieträgermix als dem Gesamtunternehmensmix angeboten, müssen diese gesondert ausgewiesen werden. <sup>38</sup> Der Residualmix ist der Energieträgermix, welcher sich aus dem Gesamtunternehmensmix des EltVU ergibt, wenn dieser um alle davon abweichenden Produktenergieträgermixe bereinigt wurde. Es müssen hierbei auch die Angaben zu den Umweltauswirkungen veröffentlicht werden.
<b>Strombörse</b>	<p>Die Strombörse ist ein Marktplatz mit transparenter Preisbildung und gleichen Konditionen für alle dort zugelassenen Handelsteilnehmer. Sie fungiert als Handelsplattform, an welcher anonymisiert Geschäfte zwischen den Marktteilnehmern abgewickelt werden. Ihr Spotmarkt unterteilt sich in einen Auktionshandel, der die Möglichkeit bietet, Kauf- und Verkaufsgebote für Einzelstunden und Blockgebote zu platzieren, sowie einen kontinuierlichen Handel, in welchem fortlaufend Blöcke auf Grund- und Spitzenlast gehandelt werden können. Der im Auktionshandel auf dem Wege der zweiseitigen Auktion ermittelte Gleichgewichtspreis wird sowohl von Anbietern als auch von Verbrauchern bestimmt und dient als Referenzpreis für den Strommarkt. Des Weiteren existiert ein Terminmarkt, auf dem standardisierte Produkte wie Futures und Optionen gehandelt werden. Bei Futures besteht neben der üblichen finanziellen Erfüllung der Kontrakte auch die Möglichkeit der physischen Erfüllung (physische Futures). Am Terminmarkt werden Futures und Optionen als Monats-, Quartals- und Jahresprodukte gehandelt.</p> <p>Bei Spotmarktgeschäften fällt grundsätzlich die Erfüllung mit dem Tag des Geschäftsabschlusses zusammen. Aufgrund der Nichtspeicherbarkeit und Leitungsgebundenheit der Ware Strom findet die Erfüllung von Spotmarktgeschäften an der Strombörse grundsätzlich am folgenden Tag (day-ahead) statt. Bei Terminmarktgeschäften fallen Geschäftsabschluss und Erfüllungszeitpunkt auseinander, d. h. die Lieferung erfolgt an einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft (z. B. im folgenden Monat, Quartal oder innerhalb der nächsten Jahre).</p> <p>Aufgrund der Anonymität der Handelsgeschäfte und der Standardisierung der Handelsprodukte kann die Strombörse keine differenzierten Angaben über die Zusammensetzung des gehandelten Stroms tätigen. Dies gilt entsprechend für die Umweltauswirkungen. Daher werden für die über die Strombörse bezogenen Strommengen mit dem ENTSO-E-Mix bilanziert.</p>
<b>Umweltauswirkungen</b> (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG)	CO <sub>2</sub> -Emissionen und radioaktiver Abfall, welche bei der Erzeugung von Strom innerhalb eines Kraftwerks bzw. eines Kraftwerkparks anfallen, sind kennzeichnungserforderliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Stromkennzeichnung. Sie werden auf der Erzeugungsebene anlagenspezifisch erhoben und im Durchschnitt für die Erzeugungsmenge des Kraftwerks, bzw. des gesamten Kraftwerkparks zum gleichen Stichtag wie der Erzeugungsmix ausgewiesen. Die Daten gehen daraufhin gewichtet in die Ermittlung des Gesamtunternehmensmix bzw. der Produktenergieträgermix(e) und in den

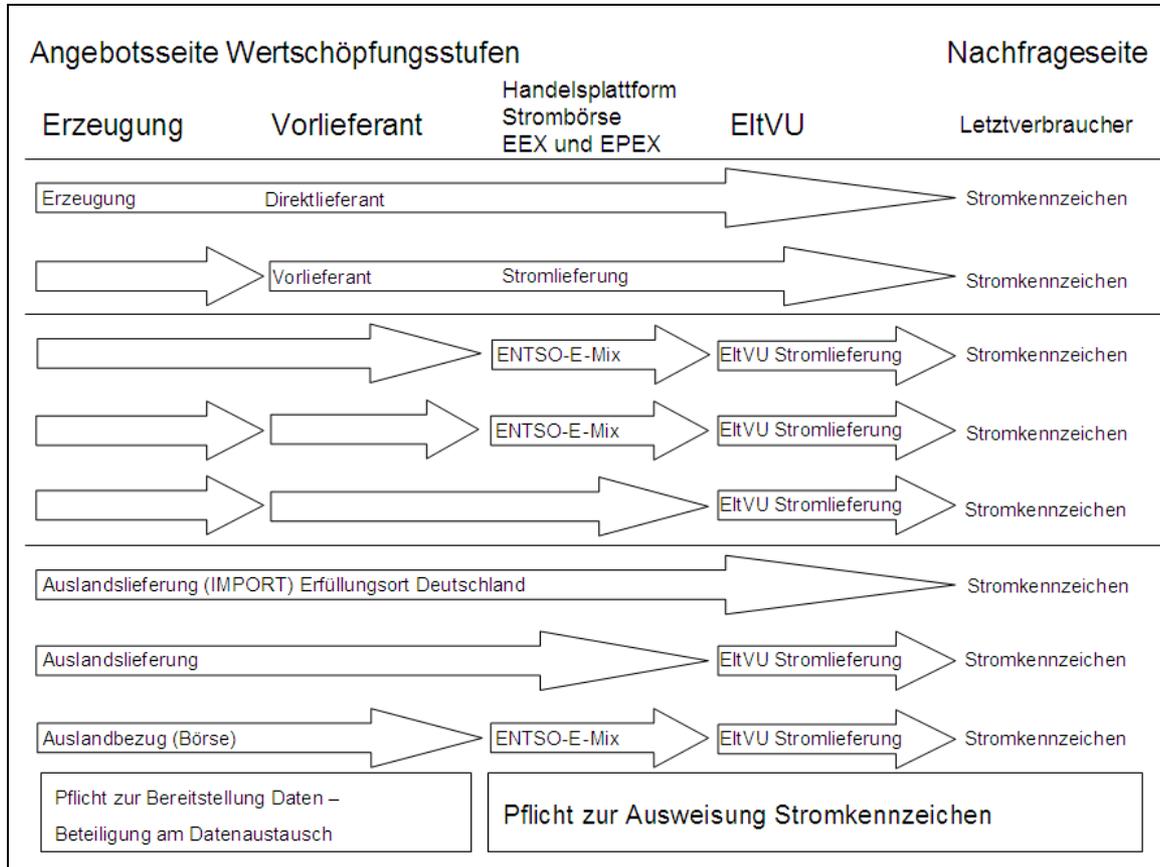
<sup>38</sup> Vgl. § 42 Abs. 3 EnWG.

	<p>Residualmix ein.</p> <p>Für die CO<sub>2</sub>-Emissionen und für den radioaktiven Abfall werden unterschiedliche Verfahrenswege empfohlen, um die Datenerhebung praktikabel zu machen.</p>
<b>Vorlieferant</b>	<p>Vorlieferanten von Elektrizität sind die Unternehmen, die als Kunden Elektrizität vom Erzeuger kaufen und an EltVU mit Belieferung an Letztverbraucher verkaufen. Zu den Vorlieferanten zählen Großhändler, Stromhandelsgesellschaften und Unternehmen, die Strom nicht zum Eigenverbrauch kaufen. Die Strombörse als reine Handelsplattform zählt nicht zu den Vorlieferanten.</p>
<b>Werbematerial</b> (§ 42 Abs. 1 EnWG)	<p>Auf den Verkauf von Strom ausgerichtetes Werbematerial (mit Kennzeichnungspflicht):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Werbemittel für Produktverkauf/Einzelkundenwerbung: z. B. Produktbroschüren/-flyer</li> <li>▪ sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, welche auf den Verkauf ausgerichtet sind</li> <li>▪ online-bezogene Produktwerbung (Internetangebote)</li> <li>▪ Angebotsabgabe und -erstellung.</li> </ul> <p>Nicht auf den Verkauf ausgerichtetes Werbematerial (ohne Kennzeichnungspflicht):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ jede Form von Imagewerbung und Unternehmenskommunikation</li> <li>▪ Massenwerbung, wie z. B. TV- und Rundfunkwerbung, Printkampagnen</li> <li>▪ Massenwerbeartikel, wie Kugelschreiber, Kalender etc.</li> <li>▪ Pressemitteilungen, Unternehmenspräsentationen, Geschäftsberichte, Statistiken</li> <li>▪ Mitteilungen zu Rechnungen, Änderung Monatsabschlagszahlung, Auftragsbestätigung, Adressänderung</li> <li>▪ Messeauftritte, Veranstaltungen, Events</li> <li>▪ Verträge.</li> </ul> <p>Das EltVU ist verpflichtet, das Stromkennzeichen in folgenden Medien zu veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Internetauftritt des EltVU.</li> </ul> <p>Es ist freigestellt, das Stromkennzeichen in folgenden Medien zu veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflichtanzeigen zur Preisanpassung und Preisanpassungsschreiben</li> <li>▪ Kunden-Newsletter</li> <li>▪ Kundenzeitschriften</li> <li>▪ Mailings und Direktmarketingaktionen.</li> </ul>
<b>Zertifiziertes Herkunftsstromprodukt</b>	<p>Ein auf eindeutige Energiequellen rückführbares Stromerzeugnis, für das besondere Verifikationsleistungen zu erbringen sind. (siehe Abschnitt 6.6 und 6.7)</p>

## Anhang 4: Informationsfluss

### Informationsfluss – Schema und Inhalte

a) Zuordnung Informations- und Stromkennzeichnungspflicht Strommarkt Deutschland (Schema)



b) Daten Informationspflicht / Stromkennzeichen

	<b>Energieträger</b>	<b>gelieferte Strommenge</b>	<b>Information durch</b>
Informationspflicht	Kernkraft	kWh	Lieferant
	Kohle		
	Erdgas		
	Sonstige fossile Energieträger		
	Sonstige Erneuerbare Energien		
	CO <sub>2</sub>	x g/kWh	
	<b>Energieträger</b>	<b>Angaben</b>	<b>Datenquelle</b>
<b>Stromkennzeichnungspflicht</b>  (Gesamtunternehmensmix, Produkt- und Residualenergieträgermix)	Kernkraft	in %*	individuelle Berechnungen der Unternehmen
	Kohle		
	Erdgas		
	Sonstige fossile Energieträger		
	Erneuerbare Energien, gefördert nach EEG		
	Sonstige Erneuerbare Energien		
	CO <sub>2</sub>	x g/kWh	
	radioaktiver Abfall		
<b>Stromkennzeichnungspflicht</b>  (Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland)	Kernkraft	in %*	BDEW
	Kohle		
	Erdgas		
	Sonstige fossile Energieträger		
	Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG		
	Sonstige Erneuerbare Energien	x g/kWh	
	CO <sub>2</sub>		
	radioaktiver Abfall (0,0007 g/kWh <sub>netto</sub> – einheitliche Wert für alle Unternehmen)		

\* Prozentuale Werte kaufmännisch gerundet als ganze Zahlen oder gegebenenfalls mit einer Nachkommastelle. Bei Werten unter einem Prozent, diese mit einer Nachkommastelle angeben.

## Anhang 5: Daten(-quellen) und Fristen

### Empfehlung für Daten und Fristen

a) Reguläre Fristen des EitVU zur Bearbeitung

Termin	Bereich	Daten	Herausgeber	Veröffentlichung
15.08. eines Jahres	Informationspflicht	Energieträgermix der Nettostrombezugsmenge	Unternehmen, die > 10 TWh selbst erzeugen und/oder unmittelbar bei Erzeugern beschaffen	Internet (BDEW/ EitVU)
31.08. eines Jahres	Informationspflicht	Energieträgermix der Nettostrombezugsmenge	Unternehmen mit Eigenenerzeugung und/oder unmittelbarer Beschaffung bei Erzeugern	Internet (BDEW/ EitVU)
15.09. eines Jahres	Informationspflicht	Energieträgermix der Nettostrombezugsmenge	alle informationspflichtigen Unternehmen	Internet (BDEW/ EitVU)
spätestens 01.11. eines Jahres	Kennzeichnungspflicht	Veröffentlichung Stromkennzeichen	verpflichtete Unternehmen	siehe Abschnitt 4.3

b) Reguläre Fristen zur Veröffentlichung durch andere Institutionen

Termin	Daten	Herausgeber	Veröffentlichung
Spätestens bis 15.08. eines Jahres	Veröffentlichung des ENTSO-E-Mix für Deutschland <sup>39</sup>	vom BDEW	Internet (BDEW / siehe Abschnitt 5.1)
Spätestens bis 31.07. eines Jahres	Veröffentlichung der EEG-Jahresabrechnung	Übertragungsnetzbetreiber	Internet (ÜNB)
Spätestens bis 31.07. eines Jahres (Ausnahme 2011: bis spätestens 30.09.)	Veröffentlichung des EEG-Quotienten	Übertragungsnetzbetreiber	Internet (ÜNB)
Im Oktober eines Jahres	Veröffentlichung Bundesmix Deutschland <sup>40</sup>	vom BDEW	Internet (BDEW)

<sup>39</sup> Richtet sich nach der Veröffentlichung der EEG-Jahresendabrechnung durch die ÜNB

## Anhang 6: Berechnung des Anteils „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“

(Fiktives Zahlenbeispiel für 2010 mit gerundeten Zahlen aus der EEG-Abrechnung 2009)

### Datenbasis Deutschland:

EEG-Menge 2010 (Ist)	=	75 TWh
LV-Menge 2010 (Ist)	=	466 TWh
LV-Menge 2010, „privilegierte“ Letztverbraucher (priv.) (Ist)	=	69 TWh
LV-Menge 2010, „nicht-privilegierte“ Letztverb. (n-priv.) (Ist)	=	397 TWh
EEG-Einnahmen, priv.	=	0,05 ct/kWh * 66 TWh = 33 Mio. €
EEG-Einnahmen, priv.	=	2,05 ct/kWh * 3 TWh = 6 Mio. € (10-%-Sockel)
EEG-Einnahmen, n-priv.	=	2,05 ct/kWh * 397 TWh = 8.194 Mio. €
EEG-Einnahmen 2010	=	EEG-Einnahmen, priv. + EEG-Einnahmen, n-priv.
8.233 Mio. €	=	39 Mio. € + 8.194 Mio. €

### Berechnung des „EEG-Quotienten“ (in kWh/€) durch die ÜNB:

$$\frac{75.000.000.000 \text{ kWh}}{8.233.000.000 \text{ €}} = 9,1097 \text{ kWh/€}$$

### Datenbasis „Muster EitVU“:

LV-Menge des Lieferanten 2010 (Ist)	=	3.960 GWh
LV-Menge des Lieferanten an priv. Kunden 2010 (Ist)	=	960 GWh
• davon Kunde A (< 100 GWh)	=	60 GWh
• davon Kunde B (> 100 GWh)	=	900 GWh
LV-Menge des Lieferanten an nicht-priv. Kunden 2010 (Ist)	=	3.000 GWh
EEG-Einnahmen, priv.		
• Kunde A	=	0,05 ct/kWh * 54 GWh = 0,03 Mio. €
	=	2,05 ct/kWh * 6 GWh = 0,12 Mio. €
• Kunde B	=	0,05 ct/kWh * 900 GWh = 0,45 Mio. €
EEG-Einnahmen, n-priv.	=	2,05 ct/kWh * 3.000 GWh = 61,50 Mio. €

Gezahlte EEG-Umlage des Lieferanten im Kalenderjahr 2010	=	62,1 Mio. €
Gezahlte EEG-Umlage des Lieferanten (2010) von privilegierten Kunden	=	0,6 Mio. €
Gezahlte EEG-Umlage des Lieferanten (2010) von nicht-privilegierten Kunden	=	61,5 Mio. €

### Differenzierung des Anteils „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ nach „privilegierten“ und „nicht-privilegierten“ Kunden durch den Lieferanten

Wegen der unterschiedlichen Behandlung der „privilegierten“ Letztverbrauchermenge und der „nicht-privilegierten“ Letztverbrauchermenge (§ 54 Abs. 2 und 5 EEG 2012) müssen Stromlieferanten den Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ im Rahmen der Stromkennzeichnung differenziert nach „privilegierten“ und „nicht-privilegierten“ Kunden, wie folgt, ausweisen:

<sup>40</sup> Richtet sich nach der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes der Statistik Nr. 067 „Erhebung über Stromerzeugungsanlagen der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“

### Zuordnung der einzelnen Mengenanteile

Mengenanteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012) im **Gesamtunternehmensmix**:

$$9,1097 \text{ kWh/€} \quad \times \quad 62,1 \text{ Mio. €} \quad = \quad 565.712.370 \text{ kWh}$$

Für die „**nicht-privilegierte Kundengruppe**“ wird der Mengenanteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012) wie folgt berechnet:

$$9,1097 \text{ kWh/€} \quad \times \quad 61,5 \text{ Mio. €} \quad = \quad 560.246.550 \text{ kWh}$$

Für den **jeweiligen „privilegierten Kunden**“ wird der Mengenanteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012) wie folgt berechnet:

$$\text{Kunde A: } 9,1097 \text{ kWh/€} \quad \times \quad 0,15 \text{ Mio. €} \quad = \quad 1.366.455 \text{ kWh}$$

$$\text{Kunde B: } 9,1097 \text{ kWh/€} \quad \times \quad 0,45 \text{ Mio. €} \quad = \quad 4.099.365 \text{ kWh}$$

### Ermittlung der einzelnen Prozentsätze

Der prozentuale Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 5 EEG 2012) für den **Gesamtunternehmensmix** wird wie folgt berechnet:

$$\frac{565,7 \text{ GWh}}{3.960 \text{ GWh}} = 14,29 \%$$

Für die „**nicht-privilegierte Kundengruppe**“ wird der prozentuale Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012) wie folgt berechnet:

$$\frac{560,2 \text{ GWh}}{3.000 \text{ GWh}} = 18,67 \%$$

Für den **jeweiligen „privilegierten Kunden**“ wird der prozentuale Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 5 EEG 2012) wie folgt berechnet:

$$\text{Kunde A: } \frac{1,37 \text{ GWh}}{60 \text{ GWh}} = 2,28 \%$$

$$\text{Kunde B: } \frac{4,1 \text{ GWh}}{900 \text{ GWh}} = 0,46 \%$$

Die einzelnen Prozentwerte müssen separat ausgerechnet werden. Die Addition (in anderen Beispielsituationen auch die Subtraktion) von Prozenten ist mathematisch nicht korrekt.

Das „Muster-EltVU“, das für seinen Stromabsatz an „privilegierte“ und „nicht-privilegierte“ Letztverbraucher im Kalenderjahr 2010 insgesamt **62,1 Mio. €** an EEG-Umlage an die vier ÜNB gezahlt hat, erhält somit eine Zuweisung von **565,7 GWh** „anteiliger Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ entsprechend **14,29 %** seines Letztverbraucherabsatzes, die im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG gegenüber seinen Letztverbrauchern (privilegiert und nicht-privilegiert) als Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ zu berücksichtigen sind.

Die Einberechnung der oben ermittelten Prozentsätze in das Stromkennzeichen des EltVU wird im Berechnungstool im Detail dargestellt, dieses finden Sie auf der BDEW Homepage unter Service/Datenplattform Stromkennzeichnung/Leitfaden.

**WICHTIGER HINWEIS:** Zu beachten ist hier, dass gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012 für „privilegierte“ Kunden und für „nicht-privilegierte“ Kunden zunächst immer eine unternehmensspezifische Ausweisung vorgenommen werden muss, gemäß § 54 Abs. 5 EEG 2012 jedoch für privilegierte Kunden zusätzlich zu der unternehmensspezifischen Ausweisung nach § 54 Abs. 2 EEG 2012 auch noch eine kundenspezifische, d. h. individuelle Ausweisung. Dem EltVU ist es freigestellt, ob es zusätzlich hierzu den jeweiligen privilegierten Kunden gegenüber den Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ für die nicht-privilegierte Kundengruppe darstellt (siehe Anhang 8-10).

## Anhang 7: Referenztafel für Daten

### Musterrechnung am Beispiel der Datenerhebung für das Bilanzierungsjahr 2010 / Ausweis des Stromkennzeichens ab spätestens 01.11.2011

#### Durchschnittswerte der öffentlichen Stromerzeugung in Deutschland

- **Vorgabe § 42 Abs. 2 EnWG**

Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen.

- **Energieträgermix**

BDEW empfiehlt, auf die Durchschnittswerte der Stromerzeugung der allgemeinen Versorgung, ergänzt um die privaten Einspeisungen für 2010, zurückzugreifen. Der BDEW stellt diese Daten mit den entsprechenden Umweltauswirkungen zur Verfügung.

#### Energieträgermix Deutschland nach Nettoerzeugung der allgemeinen Stromversorgung zuzüglich der Einspeisungen privater Betreiber / Daten 2010 (Quelle: BDEW)

Energieträger	Anteil in %	CO <sub>2</sub> -Emissionen in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh	Nettostromerzeugung in TWh
Kernkraft	** X	entfällt	** X	** X
Kohle	** X	** X	entfällt	** X
Erdgas	** X	** X	entfällt	** X
Sonstige fossile Energien	** X	** X	entfällt	** X
Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG	** X	entfällt	entfällt	** X
Sonstige erneuerbare Energien	** X	entfällt	entfällt	** X
Erzeugungsportfolio Deutschland	100,0	** X	** X	** X

\*\* X Werte sind noch unbekannt (werden vom BDEW im Oktober 2011 veröffentlicht)

Die Regelung in § 42 Abs. 4 EnWG bestimmt, dass „bei Strommengen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem [...] Energieträger zugeordnet werden können, ist der ENTSO-E-Mix für Deutschland [...] zugrunde zu legen.“

**Nettoerzeugung Daten 2010 Europa (Quelle: ENTSO-E) / Bereitstellung unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de)**

Energieträger	Anteil in %	CO <sub>2</sub> -Emissionen in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh	Nettostromerzeugung in TWh
Kernkraft	27,9	entfällt	0,0027*	133,4
Kohle	50,3	*1.027	entfällt	240,5
Erdgas	16,1	*391	entfällt	76,7
Sonstige fossile Energien	5,7	817*	entfällt	27,0
Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG	0,0	entfällt	entfällt	0,0
Sonstige Erneuerbare Energien	0,0	entfällt	entfällt	0,0
Erzeugungsportfolio Europa ENTSO-E	100,0	626*	0,0008*	477,6

\* Angaben werden im Abschnitt „Umweltauswirkungen“ definiert (siehe unten)

▪ **Umweltauswirkungen**

a) Bestimmung der radioaktiven Abfälle

1) In Deutschland

Erläuterung radioaktiver Abfall: Der Begriff ist in der Europäischen Union nicht eindeutig definiert. Die radioaktiven Abfälle beziehen sich in Deutschland auf die abgebrannten Brennelemente (BE). Sie sind eindeutig nachvollziehbar und werden konservativ geschätzt. Nach Erhebungen von BDEW liegt die Größenordnung bei 20 bis 25 t abgebrannte BE pro Kernkraftwerk und Jahr. Diese Angaben werden auch von amtlichen Stellen und wissenschaftlichen Instituten übernommen. Diese Datengrundlage führt zu einer Bandbreite von 0,0021 bis 0,0027 g/kWh. Für Deutschland wird ein Wert von 0,0027 g/kWh angesetzt. Auf dieser Grundlage können die Berechnungen für das Unternehmensportfolio und für die Produktdifferenzierungen mit unterschiedlichen Energieträgermischen bzw. für die Residualmische erfolgen.

Radioaktive Betriebsabfälle (schwach/mittelradioaktiv) auf der Basis von Volumen müssten im Rahmen der Stromkennzeichnung umgerechnet werden. Ohne europaweit standardisierte Umrechnungsverfahren bleiben sie außer Betracht.

2) In Europa (ENTSO-E)

Für den ENTSO-E-Energieträger-Mix gibt es keine Angaben zu den entsprechenden Umweltauswirkungen. Es fehlen auch allgemein standardisierte Verfahren zur Bestimmung dieser Werte für radioaktive Abfälle. Bei fehlender Datengrundlage entsteht so allerdings eine Informationslücke im Bilanzierungssystem, die den Ausweis generell von Umweltauswirkungen behindert. Es müssen folglich Werte als Annäherung eingeführt werden. Es empfiehlt sich daher, bis zum Vorliegen tragfähiger europäischer Standardverfahren, auf verfügbare Werte als Hilfsgrößen zur Abbildung der Umweltauswirkungen zurückzugreifen. Eine belastbare Größenordnung steht nur in Deutschland mit einem Wert von 0,0027 g/kWh zur Verfügung. Dieses Vorgehen wird als vertretbar und neutral eingestuft.

Berechnung der radioaktiven Abfälle zum Unternehmensportfolio anhand eines Beispiels des Unternehmens „ABC-Strom AG“ – Daten 2010

Energieträgermix Beispiel 1:	Kernkraft	30 %	0,001 g/kWh
Energieträgermix Beispiel 2:	Kernkraft	60 %	0,002 g/kWh

Formel: 
$$\frac{\text{KE-Unternehmensanteil}}{\text{KE-Deutschlandanteil}} = \text{Faktor} \times 0,001 \text{ g/kWh}$$

3) Bei spezifischen Elektrizitätsmengen

Für alle Elektrizitätsmengen, für die als Hilfsgröße der ENTSO-E-Energieträger-Mix herangezogen wird, soll daher bei den Umweltauswirkungen radioaktive Abfälle der Wert von 0,0027 g/kWh eingesetzt werden.

**Nettoerzeugung Daten 2010 Kernkraft Europa (Quelle: ENTSO-E)**

Energieträger	Anteil in %	Radioaktiver Abfall in g/kWh	Nettostromerzeugung in TWh
Kernkraft	27,9	0,0027	133,4
Erzeugungssportfolio Europa ENTSO-E	100,0	0,0008	477,6

**Unternehmensbeispiel „ABC-Strom AG“ – Daten 2010**

Umweltauswirkungen – radioaktive Abfälle

Rechenbeispiel:

	Bezugsmengen [TWh]	Anteil Kernkraft (in %)	Anteil Kernkraft (in TWh)
Mix Dt.	8,00	30 %	2,4
Import	1,67	60 %	1,0
EEX	1,80	33 %	0,6
Gesamt	11,47	35 % (4/11,47x100)	4,0
Radioaktiver Abfall für 100 %	0,0027	Anteiliger Wert radioaktiver Abfall für Anteil Gesamtbezug	0,0009 g/kWh

b) Bestimmung der spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen

1) Sachstand in Deutschland

Amtliche Statistiken zu den Umweltauswirkungen CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland, bzw. für die Stromerzeugung zu der gesetzlich vorgegebenen Berichtsperiode des Vorjahres, liegen nicht vor. Für die verfügbare Datengrundlage auf der Basis der Stromerzeugung der allgemeinen Versorgung zuzüglich der Einspeisungen privater Betreiber hat BDEW die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen bestimmt. Dies umfasst alle Anlagen einschließlich der Kleinanlagen unter 20 MW. Die Werte für 2010 werden aktuell ermittelt und stehen ab Oktober 2011 zur Verfügung.

**Durchschnittswerte Netto-Stromerzeugung Deutschland 2010**

**Allgemeine Versorgung und Einspeisungen privater Betreiber (Quelle: BDEW)**

Energieträger	Anteil in %	CO <sub>2</sub> -Emissionen in g/kWh 2010 spezifisch	Nettostromerzeugung in TWh
Erdgas	** X		** X
sonstige fossile Energien	** X		** X
Erzeugungssportfolio Deutschland	100,0	** X	** X

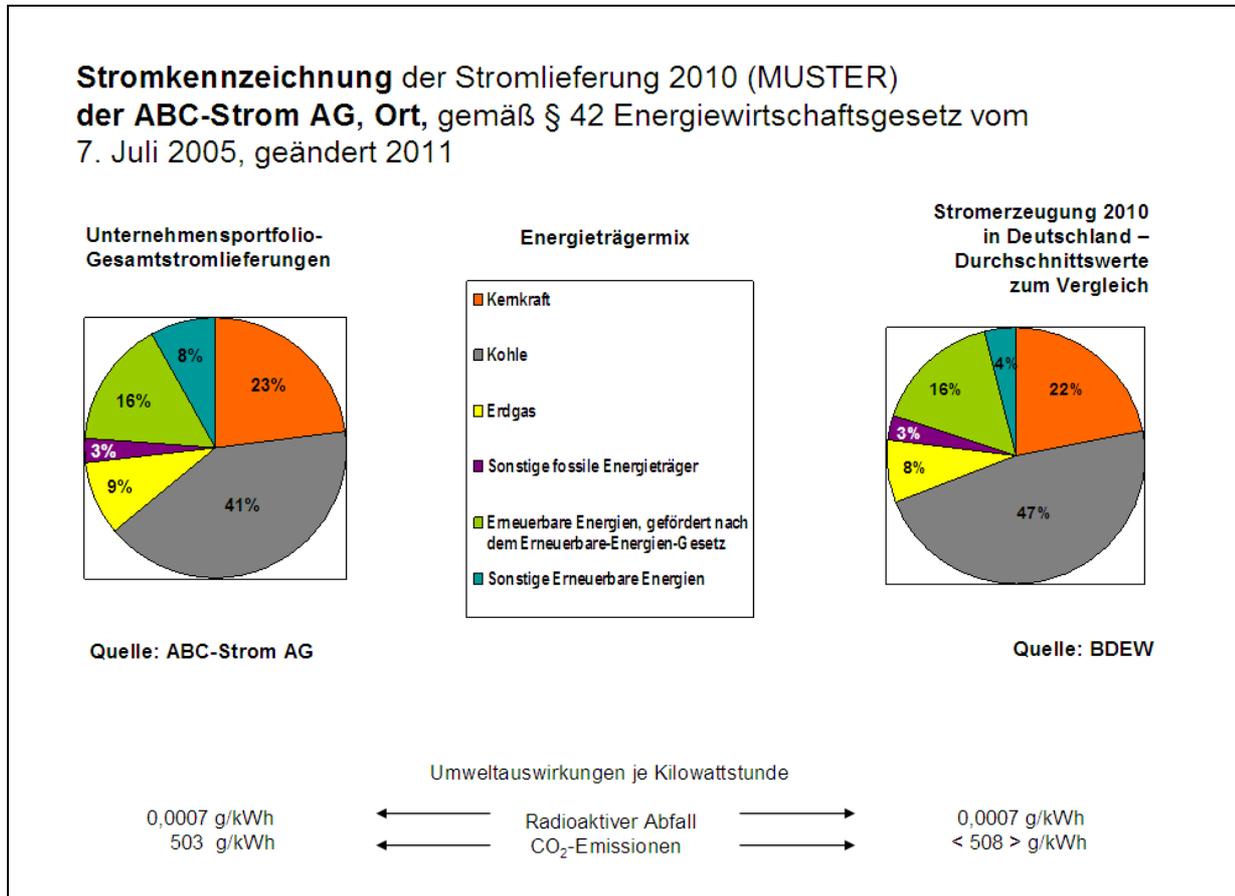
\*\* X Werte sind noch unbekannt (werden vom BDEW im Oktober 2011 veröffentlicht)



## Anhang 8: Layoutvorschlag „Diagramm“ gegenüber „nicht-privilegierte“ Kunden

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben bezüglich einer farblichen Darstellung der Grafik. In der unlektorierten Fassung der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6072, S. 162 (unlektoriert), S. 86 (lektoriert)) ist ein entsprechendes Muster farbig dargestellt, woraus sich jedoch keine verbindliche Vorgabe ableiten lässt.

Hinweis: Elektronische Fassungen einiger Diagramme sind auf der BDEW-Homepage veröffentlicht.

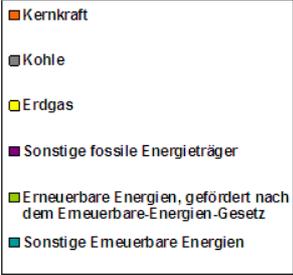
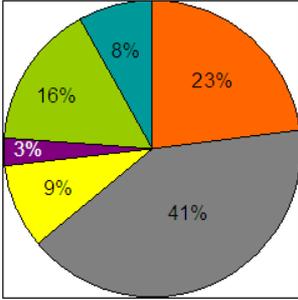
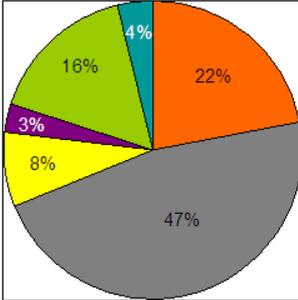


ABC-Strom AG, Musterstadt:

**Kennzeichnung der Stromlieferungen 2010**

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2011,

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2010

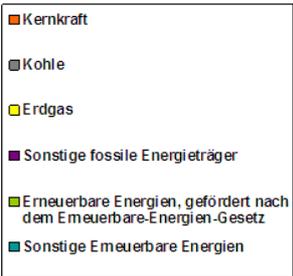
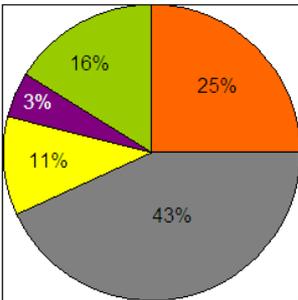
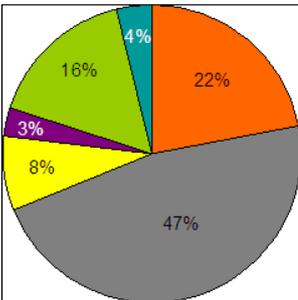
	<p><b>Gesamtstromlieferungen des Unternehmens</b></p> 	<p><b>Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland</b></p> 
	<p>CO<sub>2</sub>-Emissionen</p> <p>Radioaktiver Abfall</p>	<p>503 g/kWh</p> <p>0,0007 g/kWh</p>
<p>Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: <a href="http://www.abc-strom-ag.de/Stromkennzeichnung">www.abc-strom-ag.de/Stromkennzeichnung</a>, per Telefon: xxx/yyyy yyy, per Faxabruf: xxx/zzz zzz oder bei der Beratungsstelle der ABC-Strom AG – Stand der Informationen 1. November 2011</p>		

ABC-Strom AG, Musterstadt:

**Kennzeichnung der Stromlieferungen 2010**

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2011,

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2010

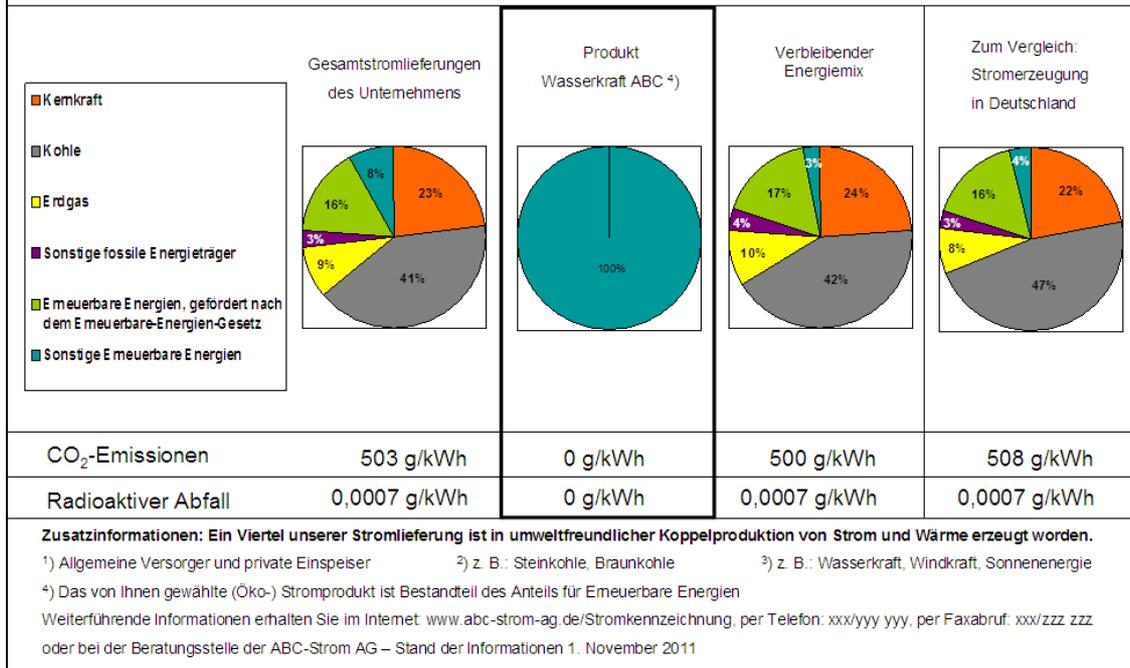
	<p><b>Gesamtstromlieferungen des Unternehmens</b></p> 	<p><b>Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland</b></p> 
	<p>CO<sub>2</sub>-Emissionen</p> <p>Radioaktiver Abfall</p>	<p>503 g/kWh</p> <p>0,0007 g/kWh</p>
<p><b>Zusatzinformationen: Ein Viertel unserer Stromlieferung ist in umweltfreundlicher Koppelproduktion von Strom und Wärme erzeugt worden.</b></p> <p>1) Allgemeine Versorger und private Einspeiser      2) z. B.: Steinkohle, Braunkohle      3) z. B.: Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: <a href="http://www.abc-strom-ag.de/Stromkennzeichnung">www.abc-strom-ag.de/Stromkennzeichnung</a>, per Telefon: xxx/yyyy yyy, per Faxabruf: xxx/zzz zzz oder bei der Beratungsstelle der ABC-Strom AG – Stand der Informationen 1. November 2011</p>		

ABC-Strom AG, Musterstadt:

### Kennzeichnung der Stromlieferungen 2010

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2011,

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2010

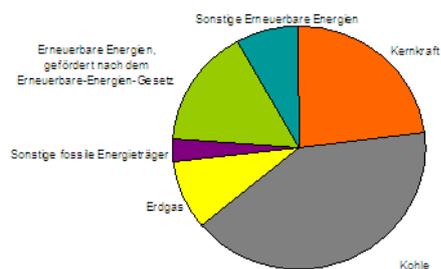


### Kennzeichnung der Stromlieferungen 2010

ABC-Strom AG, Musterstadt  
 Musterprodukt  
 Service-Tel.: 0800-xxxxxxx  
 Internet: [www.abc-strom-ag.de](http://www.abc-strom-ag.de)

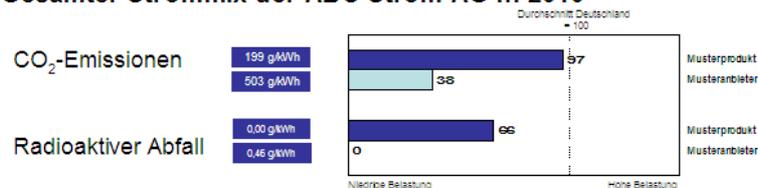
#### Gesamter Strommix der ABC Strom AG in 2010

Der Strom der ABC Strom AG wurde aus folgenden Energiequellen erzeugt:



Energeträger	Musterprodukt	ABC Strom AG	Durchschnitt Deutschland
Kernkraft	0%	23,2%	15,3%
Kohle	0%	43,9%	42,4%
Erdgas	48%	11,5%	13,1%
Sonstige fossile Energeträger	0%	1,5%	5,1%
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz	18,5%	18,5%	13,5%
Sonstige Erneuerbare Energien	33,5%	9,3%	2,6%

#### Gesamter Strommix der ABC Strom AG in 2010



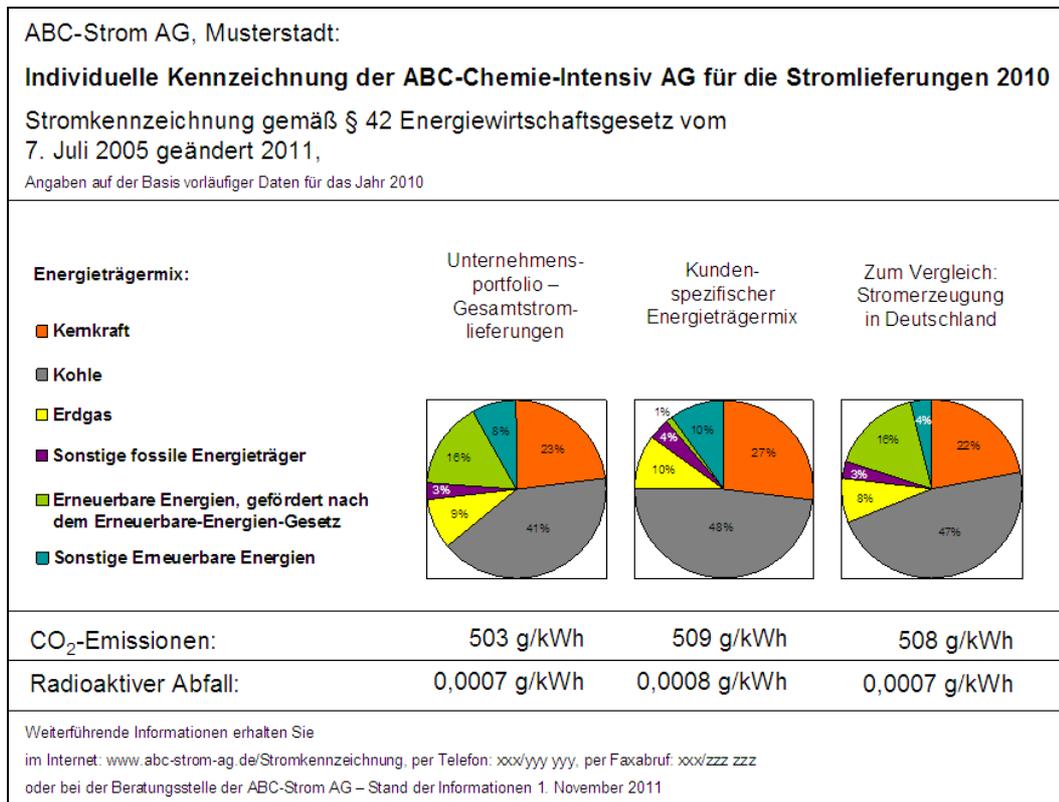
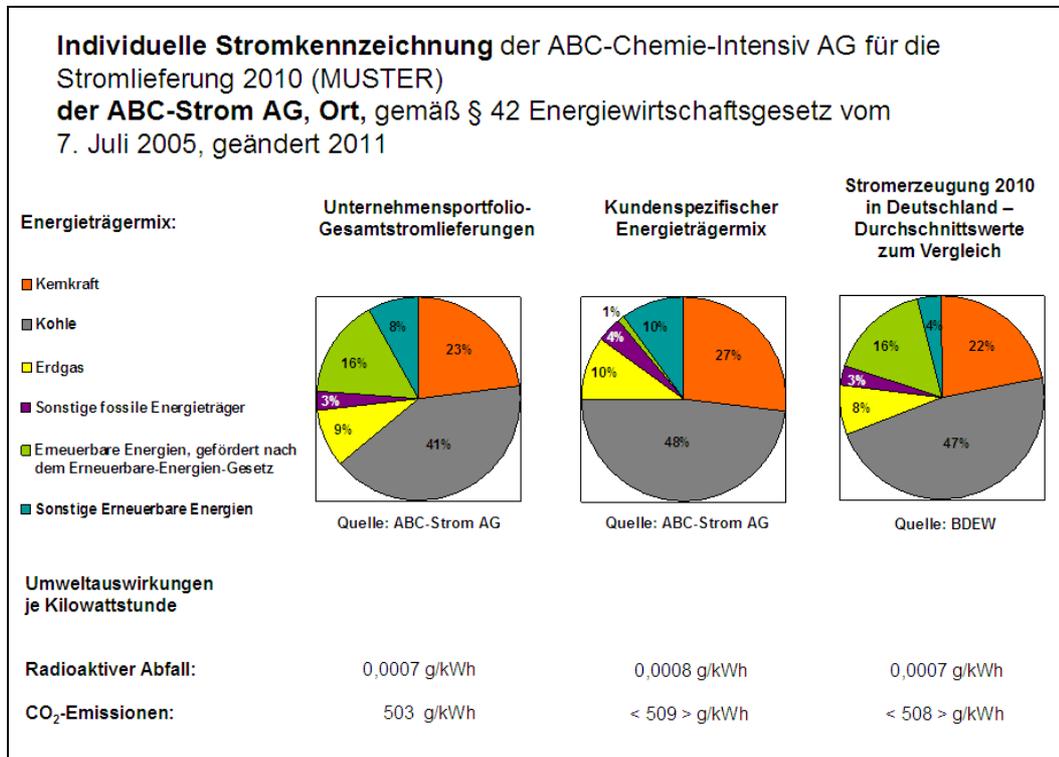
Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2011, Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2010

Letztere Grafik entstammt als Beispiel für eine Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG 2011 der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs zum EnWG 2011 in BT-Drs. 17/6072, S. 86 zu § 42.

## Anhang 9: Layoutvorschlag „Diagramm“ (Pflichtangabe) gegenüber „privilegierten“ Kunden

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben bezüglich einer farblichen Darstellung der Grafik. In der unlektorierten Fassung der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6072, S. 162 (unlektoriert), S. 86 (lektoriert)) ist ein entsprechendes Muster farbig dargestellt, woraus sich jedoch keine verbindliche Vorgabe ableiten lässt.

Hinweis: Elektronische Fassungen einiger Diagramme sind auf der BDEW-Homepage veröffentlicht.



ABC-Strom AG, Musterstadt:

**Individuelle Kennzeichnung ABC-Chemie-Intensiv AG für die der Stromlieferungen 2010**

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2011,

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2010

**Energieträgermix:**

■ **Kernkraft**

■ **Kohle**

■ **Erdgas**

■ **Sonstige fossile Energieträger**

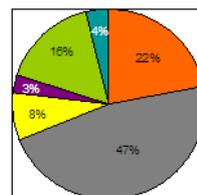
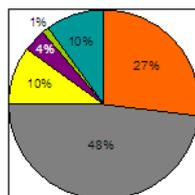
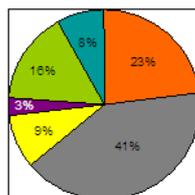
■ **Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz**

■ **Sonstige Erneuerbare Energien**

Unternehmens-portfolio – Gesamtstrom-lieferungen

Kunden-spezifischer Energieträgermix

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland



CO<sub>2</sub>-Emissionen:

503 g/kWh

509 g/kWh

508 g/kWh

Radioaktiver Abfall:

0,0007 g/kWh

0,0008 g/kWh

0,0007 g/kWh

Zusatzinformationen: Ein Viertel unserer Stromlieferung ist in umweltfreundlicher Koppelproduktion von Strom und Wärme erzeugt worden.

<sup>1)</sup> Allgemeine Versorger und private Einspeiser

<sup>2)</sup> z. B.: Steinkohle, Braunkohle

<sup>3)</sup> z. B.: Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: [www.abc-strom-ag.de/Stromkennzeichnung](http://www.abc-strom-ag.de/Stromkennzeichnung), per Telefon: xxx/yyy yyy, per Faxabruf: xxx/zzz zzz

oder bei der Beratungsstelle der ABC-Strom AG – Stand der Informationen 1. November 2011

ABC-Strom AG, Musterstadt:

**Individuelle Kennzeichnung der ABC-Chemie-Intensiv AG für die Stromlieferungen 2010**

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2011,

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2010

■ **Kernkraft**

■ **Kohle**

■ **Erdgas**

■ **Sonstige fossile Energieträger**

■ **Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz**

■ **Sonstige Erneuerbare Energien**

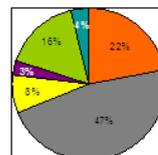
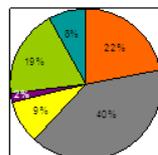
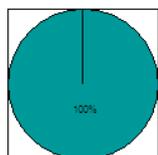
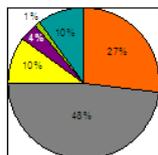
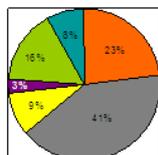
Unternehmens-portfolio – Gesamtstrom-lieferungen

Kunden-spezifischer Energieträgermix

Produkt Wasserkraft ABC <sup>4)</sup>

Verbleibender Energieträgermix

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland



CO<sub>2</sub>-Emissionen:

503 g/kWh

509 g/kWh

0 g/kWh

502 g/kWh

508 g/kWh

Radioaktiver Abfall: 0,0007 g/kWh

0,0008 g/kWh

0 g/kWh

0,0007 g/kWh

0,0007 g/kWh

Zusatzinformationen: Ein Viertel unserer Stromlieferung ist in umweltfreundlicher Koppelproduktion von Strom und Wärme erzeugt worden.

<sup>1)</sup> Allgemeine Versorger und private Einspeiser

<sup>2)</sup> z. B.: Steinkohle, Braunkohle

<sup>3)</sup> z. B.: Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie

<sup>4)</sup> Das von Ihnen gewählte (Öko-) Stromprodukt ist Bestandteil des Anteils für Erneuerbare Energien

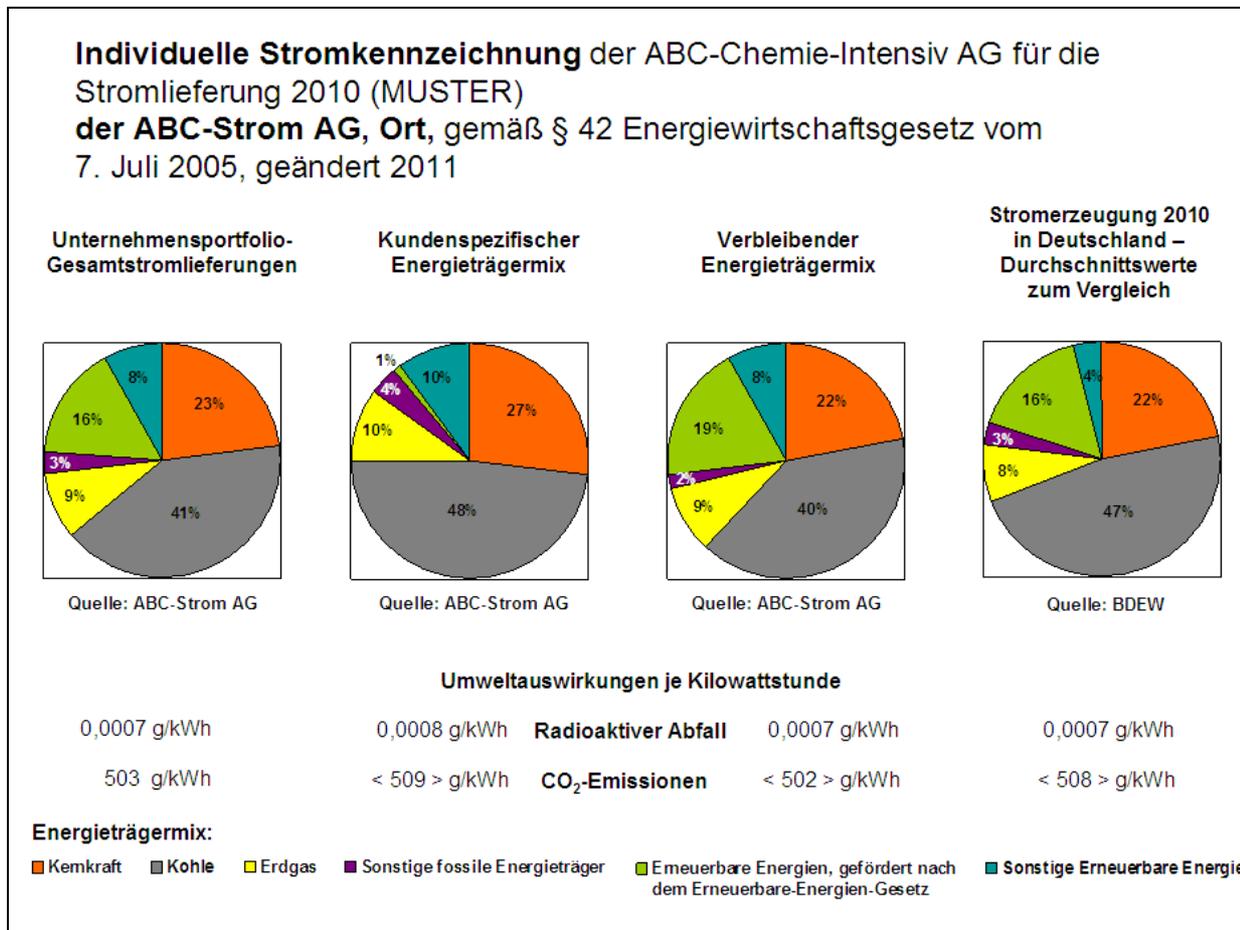
Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: [www.abc-strom-ag.de/Stromkennzeichnung](http://www.abc-strom-ag.de/Stromkennzeichnung), per Telefon: xxx/yyy yyy, per Faxabruf: xxx/zzz zzz

oder bei der Beratungsstelle der ABC-Strom AG – Stand der Informationen 1. November 2011

## Anhang 10: Layoutvorschlag „Diagramm“ (freiwillige Angabe des „verbleibenden Energieträgermix“) gegenüber „privilegierten“ Kunden

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben bezüglich einer farblichen Darstellung der Grafik. In der unlektorierten Fassung der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6072, S. 162 (unlektoriert), S. 86 (lektoriert)) ist ein entsprechendes Muster farbig dargestellt, woraus sich jedoch keine verbindliche Vorgabe ableiten lässt.

Hinweis: Elektronische Fassungen einiger Diagramme sind auf der BDEW-Homepage veröffentlicht.

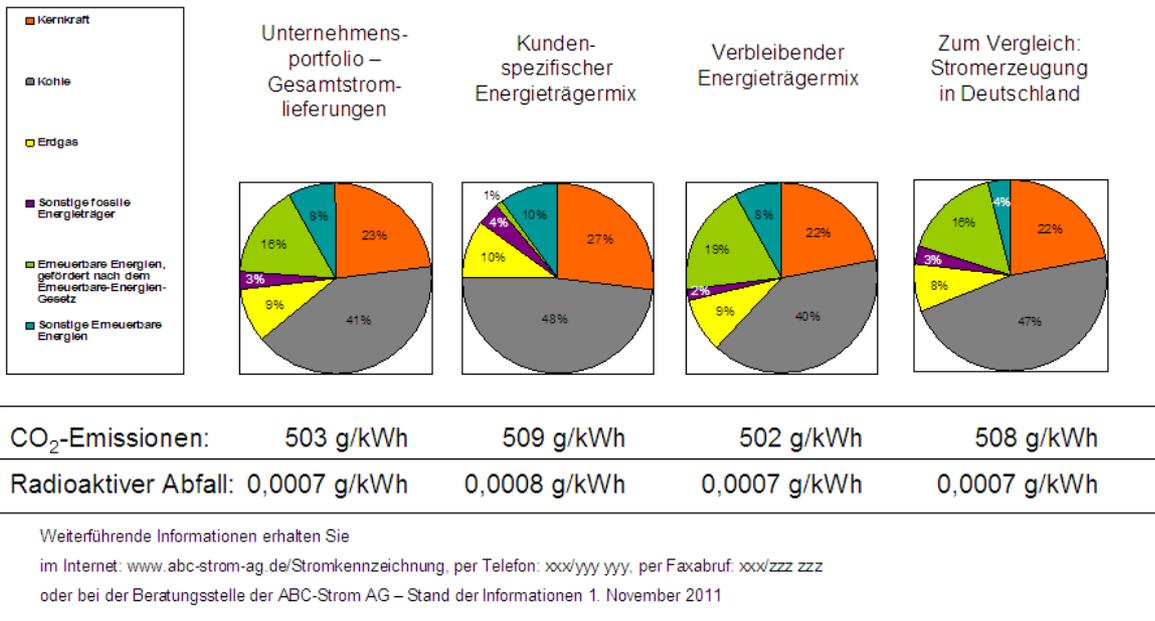


ABC-Strom AG, Musterstadt:

**Individuelle Kennzeichnung der ABC-Chemie-Intensiv AG für die Stromlieferungen 2010**

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2011,

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2010



ABC-Strom AG, Musterstadt:

**Individuelle Kennzeichnung ABC-Chemie-Intensiv AG für die der Stromlieferungen 2010**

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2011,

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2010

